Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

beraus gegeben

Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gesetzebenden Rathe ber belvetrichen Republit.

Band III. Supplement No. XVIII. Bern, 28. Weinm. 1799. (6. Brumaire VIII.)

Gefetaebuna.

Senat, 15. Juli. Prafident : Laflechere. (Fortfetung.)

Scharer bezeugt, bag die Abanberung bes 106. Urt. ihm besonders am Bergen liege; dieser Artickel kann. bindert alles Gute; das Voit bedarf mehr Freiheit, als ihm die Constitution giebt. Er will Kublis Meisnung folgen, und die Constitution von Anfang an durchgeben und verbeffern. Gegenwartig stimmt er zum Gutachten der Commission.

Mener v. Arb. ftimmt dem Commiffionsvorschlag aber nicht dem Antrag von Fuchs bei; die Berweisfung des leztern an die Commission scheint ihm gang

überflüßig; er verlangt darüber Tagesordnung.
Der Vorschlag der Commission wird angenommen.
Muret und Usteri, im Namen der RevisionsCommission, schlagen die Abfassung des Beschlusses vor, durch welchen die Zuruknahme des 64. Art. der Constitution vorgeschlagen wird. Sie wird für 3 Tag auf den Kangleitisch gelegt.

lität in Golothurn bewegen konnten.

schlusses stimmen, wenn in den Erwägungögrunden fich dactionsfehler oder fonst verwerfen.

Duret findet einen zweiten Abfaffimgefchler, Die geseigebenden Rathe geschehen sollte.

Der Beschluf wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der über das Begeh-ren des B. Guillot zur Tagesordnung geht; begrün-det auf das Gesez vom 19. Weimmonat 1798. über die Entschädigung der verfolgten Patrioten, und nach welchem er, wie jeder andere Bürger Helvetiens, seine Unterdrücker vor den behörenden Gerichten belangen

Muret weiß nicht, ob die gegenwartige Refolution von einer fruhern über diefen Gegenstand vers fchieden ift; er verlangt eine Commiffion, Die morgen berichten foll. Die Commission wird beschlossen, sie foll in 3 Tagen berichten, und besteht aus ben B. Erauer, Burtorf und Duc.

Grofer Rath, 16. Juli.

Prafident: Ruhn.

Die frangosische Uebersetzung des Urtheils des Obers gerichtehofs gegen hartmann, ehevorigen Reprafentant, wird verlesen.

Secretan will nicht fein Urtheil über diefes Der Beschluf wird verlesen, der das Vollziehungs- Urtheil sagen, und besonders nicht über das Misver-Direttorium einladet, in der fürzesten Zeitfrift die Grunde haltniß zwischen den Erwagungegrunden und dem Urmitzutheilen, welche feinen Commiffair zu der Berfit theil felbft. Allein die Frage kommt ihm doch wichtig gung über die Ginsettung einer einstweitigen Munizipa- por, ob der Obergerichtshof wirklich das Recht habe, einen Bolfereprafentanten von feiner Stelle gu entfeten, Luthi v. Sol. wurde gern zur Annahme des Be- und also den Willen des Bolts, welcher benselben wählte, ffes stimmen, wenn in den Erwägungögrunden fich ungultig zu erklaren: konnte durch ein solches Recht, nicht eine Unrichtigkeit fande; diefe provisorische Mtu-welches man biefem Gerichtshof einraumen wurde, in nizipalität ist nicht mit der Berwaltung der Gemeind- unruhigen Zeiten nicht groffe Gefahr für die Republik guter beschäftigt; — er muß also entweder wegen Resentstehen? Dieses ift die erste Strafe dieser Art, welche der Obergerichtshof verhängt hat, und da diefelbe von Mener v. Arb. will den Beschluß annehmen; es keinem Gesez bestimmt ist, so hat eigentlich der Ober-mifffallt ihm sehr, daß ras Direktorium mittelbar oder gerichtshof hier selbst ein Gesez gemacht: er kann einen unmittelbar Babien pornimmt, die dem Boit gutommen. Boltereprafentanten ber ihm gur Beurtheilung übergeben ift, auf das Schaffot schicken oder dentelben inindem das Direktorium aufgefodert wird, dem groffen fam erklaren, dann bort er freilich auf, Reprafentant Rath die Grunde mitzutheilen, da dies vielmehr an ju fenn, aber er ift doch nicht formlich entfest; ich begebre alfo eine Commiffion, um zu untersuchen, in

doch wenigstens darüber fagen laffe; allein der Ober- werden fann. gerichtshof ift als Richter fo unabhangig, als eine der beiden übrigen getrennten Bewalten im Staat, und treten, bis fich Saitmann feibit, in Rufficht feines wenn eine biefer Gewalten in die Rechte der andern lurtheils) an die Gefeggeber wende. dann von der gesetzgebenden, der vollziehenden oder ber in Rufficht auf diesen gegenwartigen Fall, sondern nur richterlichen Gewalt gemacht worden, und so wenig im Allgemeinen die Frage durch eine Commission unsais der Obergerichtshof über unsere Gesetze Beschlusse terfuchen wollen: ob der Obergerichtshof die Entsetzung fassen darf, so wenig haben wir das Recht, über seine eines Boltsreprasentanten als Strafe wirklich von sich Urtheile abzusprechen, ober dieselben als solche ju un- aus verhängen könne, und diese Frage scheint ihm wichstersuchen; baber muß ich Tagesordnung über Secres tig genug zu senn, um untersucht zu werden; übrigens tand Untrag fodern. Bas nun die Entschung eines perfteht es fich von felbit, dag wenn einer des Burger-Reprasentanten betrift: da wir dem Obergerichtshof rechts verlustig erklart wird, er nicht mehr Reprasen-bas Recht über Leben und Tod, wie Secretan selbst tant senn kann; aber vielleicht sollte diese leztere Entgesteht, nicht absprechen konnen, warum denn sollte scheidung dem Corps zufommen, deffen Mitglied er Dieser Richter nicht auch Entsetzung von einem Unit war. aussprechen durfen, besonders da er selbst laut unsern Besetzen die Burger, die seiner Beintheitung unter verstanden zu haben; die Frage besteht ausschlieffend worfen werden, für unwählbar erklaren kann? folglich darinn: hat der Obergerichtshof das Recht, einen Bolksmuffen jur Tagesordnung gebn.

fetes, und also konnen wir wohl untersuchen, ob der sondern die Constitution spricht diese Suspension aus: reprasentanten zu entsetzen; ich stimme also Secretan herrscht, und entscheidet, in welchem Falle ein Repra-

glied unster Versammlung ein solches Urtheil aussprechen Berzog v. Eff. sieht das Urtheil freilich nicht als zu hören, so sollen wir gerade darum, weit es gegen sehr befriedigend an; allein wir haben den Gegenstand einen Reprasentanten gefällt wurde, besonders sorgfälzselbst nicht zu untersiehen, also ist es nur um die Frage tig babei handeln, um jeden Verdacht von Parthei- zu thun, ob der Obergerichtshof einen Reprafentanten lichkeit von uns zu entfernen : er ftimmt ber Tagesord- feiner Stelle entjegen fonne: hieruber icheint ihm die nung bei und hauptfachlich darum, weil im 63. f. der Constitution deutlich genug zu fenn, da fie im f. 63. Constitution fieht, dag wenn ein Angeflagter losgespro- fagt, wenn ein folder bem Obergerichtshof übergebechen wird, er wieder in fein Umt eintrittet; folglich ner Reprafentant freigesprochen wird, jo trittet er wies giebt die Constitution selbst die Entjegung it, und der in seine Stelle ein, woraus also ziemlich flar folgt, scheint noch gar anzudeuten, daß dieselbe immer statt daß wenn er nicht losgesprochen wird, er auch nicht

Delle grini bemerft Sutern, daß der Oberge- benn ein- für allemal geseglich entschieden werde. eichtshof nicht souverain ist, weil ja sonst mehrere Souveraine im Staat borhanden waren: er findet, Efchers

wie weit wir die Frage in Berathung giehen tonnen, Bemerkungen fenen vollig richtig und hauptfachlich darum ob der Obergerichishof die Strafe der Entfegung eines gang überzeugend, weil ein dem Obergerichtshof über-Repräsentanten aussprechen könne. gebener Repräsentant der Constitution zufolge suspens Escher: ich gestehe freilich, daß wenn wir dieses dirt wird, und also auch, wenn er nicht ganz unschuls Urtheil untersuchen dursen, sich vieles darwider oder dig erfunden ist, auf immer suspendirt oder entset

Schoch glaubt, man follte jest noch nicht ein-

Secretan: Rur Zimmermann icheint mich recht konnen wir in feine Untersuchung eintreten, sondern reprasen anten zu entsetzen? ich gebe zu, daß der oberste Berichtshof jede vom Befeg ausgesprochene entehrende Suter sagt: Escher hat recht, daß die Erennung Strafe verhangen tann, aber es ist hier zu unterscheis ber Gewalten als das Fundament der Freiheit anzuses ben, ob er auch die Entsetzung pon der Stelle eines ben ift, und daß die Bermengung der Gewalten Def Reprasentanten als Strafe aussprechen tonne, oder ob potismus bewirkt; allein der Obergerichtshof ist nur diese Anwendung, diese Folge einer entehrenden Strafe, dann unabhängig, wenn er nach wirklich vorhandenen nicht zur Polizei der Rathe selbst gehöre? Kein Gesez Gesegen urtheilt, nicht aber, wenn er wilkstriche Ur- hat den Obergerichtshof hierzu berechtigt, und solglich theile fällt: hat er nun nach einem Geseze gesprochen? hat er selbst das Gesez gemacht. Pellegrini's Schlussnein! er entsezt Hartmann ohne Ansührung eines Ges solge ist ganz falich, denn nicht der Obergerichtshof, sond in die Kurdenstan aus Obergerichtshof das Recht haben tonne, einen Bolts- füllt also die Lucke aus, die hieruber in den Gesetzen bei und glaube, wir seinen dieses unsver Burde schuldig. sentant seiner Stelle entsezt werden kann. Ueber Hart-Anderwerth: so druckend es ist, gegen ein Mit- manns Sache mag ich gar nicht eintreten.

haben muffe, wenn nicht gangliche Freisprechung vor- in die Stelle zurüktreten kann. Indessen will ich gerne handen ift.

Man geht zur Tagesordnung.

Das Gutachten über Bekanntmachung der Ge-

sette ift an der Tagesordnung, und deffen folgende er Bere Sf. werden in Berathung genommen.

Un ben Genat.

In Erwägung, daß es für die Sandhabung ber für 2 Tage auf ben Rangleitisch gelegt wird. Befete, für die Freiheit und bas Eigenthum der Burger wesentlich ist, die Regel feftzuseten, nach welchen öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

hat ber groffe Rath beschloffen:

1. Das Tollgiehunge Direktorium wird auf alle Gefete und auf alle andere von den gefezgebenden Rathen ergangenen Aften bas groffe Siegel binnen 24 Stunden auftwicken laffen.

foll innert breien Tagen bekannt gemacht werden.

3. Wenn die Gefete muffen gedruft werden, fo follen fie innert dreien Tagen, nachdem fie gedruft find, befannt gemacht werden.

Der erfte f. wird ohne Einwendung angenommen.

6. 2. Underwerth zweifelt, ob es möglich ift, bie Gefege innert 3 Tagen bekannt zu machen : Diefes fenn.

Escher: es kann hier nicht von der unmittelbaren Bekanntmachung die Nede senn, sendern nur von begründet, zur Tagesordnung. Unterzeichnung und Aussertigung der Gesetze von Seite B. Schuler aus dem Wirtenberg, in Biglen and des Direktoriums; allein dieies ist nicht gehörig in dies säßig, wunscht eine Schweizerburgerin zu heurathen. fem f. entwickeit, und daher fodere ich Zurufweifung beffelben an die Commiffion ju befferer Bearbeitung.

Bimmermann folgt ber Rutweifung biefes fauf bas Fremben. Gefez begrunden. an Die Commiffion, weil hieruber weit genauere Begeschlt hat, verantworlich machen zu fonnen.

Rubn: Die Commiffion bat verichiebene Begen- fchrift niedergefeste Commiffion gewiesen. ftente in diesem f. verwechselt, welche burchaus naher der Form des Beietes durch Aufbruckung des Siegels terlichkeit Diefes Begehrens begrundet geht man gur und Unterschreibung burch bas Direktorium; erft wann Tagesordnung. biefes fate gehabt hat, wird bas Gefer wirklich in Dublikation gesett; er stimmt also auch für Rukweisung an die Commission.

Ruce folgt, fodert aber, bag auch eine Zeit bestimmt werde, innert welcher die Gefete gedruft und versandt werden sollen; denn da unsere Buchdrucker sich nicht fehr übereilen, so ift es dringend, ihnen hierüber eine Berpflichtung auffulegen.

Der f. wird ber Commission gurufgewiesen.

fion jurufgewiesen werde, weil es überhaupt befferer fich gezogen. Ausarbeitung bedarf.

Diefer Untrag wird angenommen.

Efcher, im Ramen der Commission über die Befoldung der Kangleven, legt ein Gutachten uber Die Besoldung der Kanzlen des Directoriums vor, welches

Grütter erhält für 14 Tag Urlaub.

Auf Carrards Antrag wird das Directorium Die von den geseigebenden Rathen ergangenen Aften eingeladen, die erfoderliche Mustunft über die Berhaltniffe des Stadtfeckels von Solothurn zu ertheilen, über welchen eine Commission niedergesest ift.

Die Gemeindeverwaltung von Reus bittet um baldiges Gutachten über die Vertheilung der Gemeinds guter; Die Bittschrift wird ber Commission gugewiesen.

Die Beifflichen von Laufanne flagen über Ginftele lung ihrer Besoldungen durch einen Beschluf des Die 2. Jedes Gesez oder Alt der gesetzgebenden Rathe rectoriums; — Diese Buschrift wird zu naherer Untersuchung des Begenstandes an eine Commission gewies fen, in die geordnet werden: Gecretan, Schlumpf und Giffin.

> Die Ginwohner ber Bemeinde Burtigun, im Leman, fodern unentgeldliche Aufhebung der Lebengefälle. Man geht über diese Bittschrift jur Tagesordnung.

Einige Burger von Aubonne, im Leman, win= mag bochftens in bem Gige der Regierung der Fall ichen eine Schuld von dem Berth ihrer Buter abaugieben, die sie auf ihrem Gut schuldig find: Auf Eschere Antrag geht man, auf Das Gefeg

Underwerth fodert Tagesordnung.

Secretan folgt, will aber die Tagesordnung

Diefer legte Untrag wird angenommen.

kimmungen erforderlich find, um im Jaff der Richt. Die Munizipalität von Bet erlingen macht Eine erfüllung des Gesetzes, jede einzelne Beborde, welche wendungen gegen die Bittschrift der Muller diefes Be-Die Munisipalität von Petierlingen macht Eingirts. Diese Bufchrift wird an bie über bie erfte Bitt-

Die Burgerin Luder von Rougemant wunscht von entwickelt werden muffen: namlich Bervollfandigung ihrem Chemann gefchieden zu werden. Auf Die Rich-

Das Directorium überfenbet folgende Botfchaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren belvetifden Republit an bie gesegebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Directorium macht Euch auf die witrigen Folgen aufmertfam , Die iene Anordnung bes Befeted 6. 3. Bergog v. Eff. findet diefen f. undeutlich, vom 9. Man 1798., betitelt: Borfcbrift für Die wunscht aber, daß bas gange Gutachten ber Commif Megierungs-Statthalter, Articel IX. nach

Diese Unschiklichkeiten find :

den Tribunalien erlaubt, wo er mundliche Bemerkun- glieder geschehen. gen zu machen befugt ift.

wofern in Rutsicht auf die Bemerkungen eines Unter- und Privat-Mittheilungen werden viel besser zu dem fatthalters ein Tribunal feinen eigenen Spruch auf bearfichtigten 3wet führen.

bebt, um einen neuen ergeben zu laffen.

bem zufolge von dem Texte bes Gefenes ein Urtheile. famtlichen erften Authoritaten ber Republit baruber einfpruch in Bollziehung gefest murde, hernach der Jufiig-perffanden fenn; übrigens ift bie verlangte Mittheilung Minister fich Verfügungen anmaßte, die dem Spruche Privat-Mittheilung einer Kanglei an die andere. geradeju entgegen maren.

lien die denselben so nothwendige Unabhängigkeit sichern, letwas zu sagen habe. und aller fatalen Zweideutigfeit zworkommen, unterwirft bas Directorium diese Gedanken ihrer Berathung; es überzeugt sich gleichfalls, baß Sie, Burger Gefegetion. geber, in ihrer Weisheit den 9. Art. des Gefeges vom 9. Merz 1798. berichtigen, und die Art und Weise der Constitution den wichtigern und wesentlichern Ab-der Aussicht oder Wachsamkeit bestimmen werden, wel anderungen uns nahern, die ersoderlich sind, wenn wir che die Unterstatthalter zur Behauptung der Rechtsfor- mit Beibehaltung der Einheit der Republik und ihrer men und der Gesetze über die Eribunale auszunden reprasentativen Versassung, eine gröffere Einfachheit in haben, ohne daß hierbei die Unabhängigkeit der rich- die Regierungsmaschine bringen, die öffentlichen Beterlichen Gewalt oder die Grundfage der Rechtslehre amten minder zahlreich, minder koftbar, und durch forgtonnen beeintrachtigt werben.

Republikanischer Gruß!

Labarpe.

monffon.

diesen Gegenstand niedergesest: ich fodere Rufweisung werden abgetheilt haben. Wir haben und bis babin Diefer Botschaft an dieselbe und in 8 Tagen ein Gut- mit diefem Gegenfrand nicht beschäftigt, weil ein groß achten.

Jomini folgt und sodert Erganzung dieser Com- die Initiative darüber dem groffen Rathe zu, und mission. Diese Antrage werden angenommen, und weil dieser auch in der Et at mehr als einmal sich daber Commission Carrard und Anderwerth bei. mit zu beschäftigen ansieng. geordnet.

Trofch erhalt für & Tage Urlaub.

Senat, 16. Ruli.

Prafibent: Lafle chere.

Luthi v. Gol. glaubt, wir follen in unfern Con-Ritutionsabanderungen im Ginverstandnif mit dem Boll. giebungs-Directorium ju Merte geben, und schlägt vor, Bureau des Directoriums gut fenden.

Mener v. Aran zweiselt, ob es thunlich fen, das der Senat eine folche Mittheilung an das Directorium befondere Commission — denn eure Revisionscommission

Der Einflug, den fich ein Unterfatthalter beismache; er glaubt, es konne dies durch einzelne Mit-

Meyer v. Arb. stimmt dem Vorschlag Luthi's 2) Regelloser Migbrauch bei der Rechtspflege, nicht bei; der groffe Rath konnte fich daran ftogen,

Luthi v. Gol.: Wann wir vor 3 Jahren Con-3) Entstehung bes Widerspruchs, wofern, nach- fitutions-Abanderungen erhalten wollen, fo muffen Die

Crauer fpricht gegen den Antrag; das Bolt barf In der Ueberzeugung, Sie werden den Tribuna-Juicht glauben, daß bas Directorium in Diefer Sache

Buthi v. Gol. gieht feinen Untrag guruf.

Ufter i erhalt das Wort für eine Ordnungemo-

29. R. So wie wir in unfrer Revisionsarbeit fältigere Bestimmung der Eigenschaften, die von ihnen gefodert werden, ihrer Pflichten und ihret Berantwort- lichkeit fie auch besser machen wollen — desto fühlba-Der Prafident des Bolly. Direktoriums, rer muß und die Rothwendigkeit einer nenen Eintheis lung des helvetischen Gebiets werden.

Bergeblich werden wir ams mit ber zwelmäßigsten Im Ramen bes Direft. ber Gen. Gefr. Abandernng und Bereinfachung ber conftitutionellen Rantons Dbrigkeifen beschäftigen, so tange mir ben Boben der Republik nicht, wie es bie Ginheit bes Carrard: schon lange ift eine Commission über Gangen, erfobert, in soviel moglich gleichartige Theile fer Theil von und in der Ueberzeugung fund, es tame

Da nun aber in der gestrigen Sigung der groffe Rath die Sache vertaget hat, bis er fich als Theil der Constitutions-Abanderungen damit beschäftigen konne - fo glaube ich, burfen wir nicht langer anstehen, Diefelbe gum Begenftand unfrer Berathungen gu machen.

Ich spreche, BB. R., hier eben so wenig von eis ner Berminderung, als von einer Bermehrung der Kantone, noch von irgend einem andern besondern Projecte, fondern von der neuen Eintheilung bes helvetischen Gebiets in foviel möglich gleichartige Abtheilungen: — ich eine Absehrift univer Abanderungsbeschluffe an das will auf teine Beife ein voreiliges Urtheil über die Defte Urt, wie man diesen Zwet erreichen konne, fällen.

Aber ich schlage ench vor, Ihr möchtet heute eine

scheint mir mit den Arbeiten, die fie schon hat und sigen bleiben, in dieser Zeit soll fein Prozest beendigt denen, die ihr ihr successio zuweisen werdet, hinlang-feyn. lich beschäftigt; und der Gegenstand, um den es gul thun ift, fann füglich für fich bearbeitet werden: ihr Civil- und Eriminal- Prozessen, Die vor bein Obergemochtet, fage ich, beute eine besondere Commission von frichtshof schweben, geschehen. 5 Mitgliedern durchs Scrutinium ernennen, die ench in 10 Tagen einen Bericht machen foll. Es bleibt die- antwortlich, die er ausfällt, wenn fie confitutions- und fer Commission überlaffen, ob ne euch in diesem er- gelegwidrig, oder offenbar ungerecht, oder imangehort fen Bericht nur Brundiate vorlegen wolle, die bei der der dabei intereffirten Barthei ausgefällt find. neuen Eintheitung follen beobachtet werden, ober ob fie fogleich ein Eintheilungs-Project felbst beifugen will.

noch unentschiednen Frage: ob nemtich der Cenat oder melden , daß berfelbe conftitutionswidrig oder ungerecht der groffe Rath die Initiative hieruber babe, — er oder unangehort der Parthei abgesprochen oder gesez-meint, diese komme bein groffen Rathe ju; und für ein- widrig seve. mal, halt er bafür, sen es besser gethan, sich mit einer

es ift jezt nur davon die Rede, ob wir als constitutionel. men, so werden diese Stimmengeber durch ein Detret len Articel eine neue Eintheilung Selvetiens entwer- Der gefeigebenden Rathe aufgelost, und ohne Bergug fen wollen. Vor wenig Tagen haben wir uns erklart, durch die Wahlmanner mit andern Gliedern erfest. wir wollen abwarten, ob der groffe Rath und einen weiters ins Mehr gefest werde.

ordnung.

trag für 3 Tage auf ben Rangleitisch.

s Tage auf den Kangleitisch gelegt.

Mener v. Arau macht folgenden Antrag, ber manner.

an bie Revisionscommission gewiesen wird.

In Erwägung, bag bie Gewalt bes Obergerichts- lang ihr Activ Burgerrecht. hofd burch die Constitution uneingeschränkt ift, so daß angeflagte Rerrafentanten, Directoren oder andre felbit unschuldige Burger, nach willeubrlichem Belieben Des Obergerichtshoft, wie ehemals in der Bastille, Jahrel lang schmachtend in den Kerkern konnten gelaffen und pergeffen werden;

In Erwägung, daß fonst allen übrigen Gewalten und Beamten der Republik durch die Constitution Berantwortlichkeit und Straffe auferlegt ift, fo ift es erforderlich, daß auch dem Obergerichtshof Berantworts lichkeit, Biel, Maag und Strafe durch einen Articel

der Conftitution bestimmt werde;

beschlieft der Genat also:

Rein angeflagtes Glied der oberften Gewalten foll rechts durch das Loos. langer als höchstens 3 Monat in gefänglichem Arrest

2. Das gleiche foll mit allen Merbaftungen in

3. Der Obergerichtshof ift fur alle Sprüche ver-

In folchen Rallen iberfenden

4. Die geseigebenden Rathe dem Dbergerichtsbof Erauer glaubt, Diefer Untrag berufe auf einer einen folchen Richterspruch gur Revifion mit bem Be-

5. 14 Tag hat ber Obergerichtshof Zeit ju Diefer neuen Eintheilung gar nicht zu beschäftigen. Er ver- Revision, und bessen endliche Beurtheilung muß durch langt Tagesordnung. Langt Tagesordnung.
Luthi v. Gol.: Erauer misversieht Ufteri gang; hof auf seinem Urtheil durch die Mehrheit der Stim-

- 6. Auch in dem Fall, wenn die angeklagten Glies Borfchlag einer folden neuen Gintheilung machen wer- Der ber oberften Bewalten, ober andere in Civil- oder de; num will der groffe Rath fich damit nicht befchaf. Eriminal : Prozessen fiehende Burger im Laufe von bochft tigen: er verlangt, daß die unterftuste Commission ohne 3 Monaten nicht beurtheilt find, ober die jur Revifion der Urtheile anderaumte 14 Tage ohne Erfolg vor-Erauer: Der groffe Rath hat die Sache darum beiftreichen wurden, fo follen die geseigebenden Rathe verteget, weil er den Moment nicht fur gunftig halt, Durch ein Decret den Obergerichtshof auffodern, Diesem fich damit zu beschäftigen. Er besteht auf der Taged- cin Benugen zu leiften : im Fall folches in Zeit 14 Tagen nicht geschieht, so ist der Obergerichtshof auf-Genhard verlangt Riederlegung von Ufteris Um gelost, ober wenigstens die Blieder, welche fich bei Abstimmung mit Rahmensaufruf Diefer Quiffoderung Die Urgenz wird verworfen, und der Antrag für widerfest haben: die Erneuerung ber aufgelosten Glies der geschieht sogleich ohne Aufschub durch die Wahls
 - 7. Alle folche aufgelösten Glieder verlieren 3 Jahre
 - 8. Ein jeder Rath, dem folche constitutionswidrige Handlungen bekannt gemacht sind, hat hiebei das Vorfchlags : Recht und fann feine abgefagte Refolution bem andern Rath jur Annahme ober Bemverfung vorlegen. Rach geschehener Annahme wird dieselbe bem obern Berichtshof jugesandt.

Groffer Rath, 17. Juli.

Prafident: Rubn.

Der Senat übersendet in einer Bothschaft 'ben Borschlag der Abanderung ber §§ 34 und 74, der Constitution, in Rudficht der Beschränkung des Wahl-

Ruhn fagt: Als bor einem Jahr Selvetien durch

einen Stoff von auffen in eine Gine Republit gufammengeschmolgen worden , war es ein Blut fur Dieselbe, Schlug, der nicht Die Dringlichkeitserflarung mit fic fogleich eine Constitution vorbereitet gu finden, die und führt, auf dem Kanzlentisch, mabrend. 6 Tagen, lievorzüglich die Ginmifchung des Loofes in die Wahlen, Mube, ben Mitgliedern Diefe Zeit zur Brufung au laffen. welche unter dem Einfing der damahligen, jest durch Was nun aber die gefoderte Rucknahme des XI. Titels die Rache des Volks gestürzten franklichen Direktoren, der Constitution betrift, so bedaure ich frenlich, das er in dieser Constitution eingeschoben wurde, und deren nicht schon vor einem Jahr zurückgenommen wurde, Wegstreichung gewiß fehr wunschbar ift, weil nicht bas aber bag man jest benfelben sogleich wegstreichen will, Lood, fondern die frege Bahl der Burger, die Beam- um die Conftitution fogleich verbeffern ju tonnen, Dies ten der Republit ernennen foll. Allein, ebe der Ge- begreiffe ich nicht; denn wenn wir diefen Titel conftinat Hand an das groffe Werk der Constitutionsverbest tutionsmäßig ausgeben wollen, so muß er, ehe dessen serung legte, hatte er den XI. Titel derselben zurück- Abschaffung dem Volk vorgetragen werden kann, erst nehmen sollen; denn ehe dieser Titel constitutionsmäßig Tahr vorher von der Gesetzgebung abzuschaffen dessig zurückgenommen ist, erlaubt und unser Eid, für die schlossen swollte man sich aber erlauben, diesen Erhaltung der Constitution zu wachen, keine Constitution Titel constitutionswidrig auszuheben, so verlegen wir tionsabanderung; ich begehre also, daß der grosse Kath die Constitution, und geben also nicht nur diesen Tiersläre: der Constitution zusolze, sey dieser Beschluß ich, sondern jeden andern, der Willkühr preiß, wozu des Genats sur viehtig anzusehen des Senats für nichtig anzuseben.

Secret an glaubt, der Vorschlag des Senats Secret an ift nun Kuhns lezterer Meinung, babe das Recht uns zu gefollen; denn unstreitig ist das wundert sich aber über die drollichte Meinung Eschers, Loos in den Bablen eines freven und guten Bolts der jede Constitutionsanderung noch 5 gange Jahre ver-Hochst nachtheilig; in Rucfsicht der gemachten Einwen-schieben will, weil felbst der f, der diesen sichrigen bungen aber ift in bemerten, dag wir noch viele ande- Aufschub verlangt, erft in 5 Sahren verbeffert werben re Abanderungsantrage zu erwaten haben, und daß sollte. Wer wird in folchen Zeiten von Gefahr, einen bochst wahrscheinlich auch die Abanderung jenes &, solchen Aufschub verlangen konnen? Der jeder Conflitutioneverbesserung 5 Jahr Aufschub, vom ersten Beschieffen gerechnet, auflegt, wird ange- bes Bolls nicht 5 Jahr und 6 Tag vertagen will. tragen werden, welches ich sehr wunsche, in so fern Graf ift gleicher Meinung und gesteht, daß er über uns dann nicht in viele und zu groffe Reuerungen in Eschers Meufferungen erschrak, wodurch das Bolk für der Verfassung vorgeschlagen werden. Auch gestehe ich, Die Constitution, nicht die Constitution für das Volk das vor diesem jezigen Antrag des Senats auch noch geschaffen wurde. Zimmermann sodert sogleich andere wichtigers zu machen gewesen waren. Vor als Verweisung an eine Commission und findet Eschers Belem aus batte ich gemunfeht, daß bad Berhaltniß ber merfung feineswegs lacherlich, sondern in der Conflitu

kretan. Carrard bemerkt, daß wir dem Reglement den benden Rathen beschlossen ist, ohne Schwierigkeit zusolge, nicht eher diese Bothschaft behandeln konnen, benm ersten Anlass werde dem Bolt zu Genehmigung bis sie 6 Tag auf dem Kanzierusch gelegen hat, weit vorge egt werden konnen. ter Senat fie und nicht mit Dringlichkeiteerflarung über-

fandte.

Antrag den Anfang macht, und daß er nicht weiß, weil diefelben leicht auf die Fundamentalgrundfate der fangt. Die Zeit der Urversammlungen ruckt heran, Efchers Meinung und wundert sich über die seitschannen wind wie viel will bann der Senat bis auf diese Zeit Aensserungen Secretans, so wohl gegen diese Meinung noch verbeffern? Uebrigens schlieffe ich fur Dringlich: ale auch über den Bunfch, schon diefes Jahr bie Stells Keitsertfarung.

Subn glaubt, auch ohne Dringlichkeitserklarung verhaltnismäßig zu machen, ba boch die Constitution tonne der Gegenstand fogleich einer Commission zur Bes jedem vorhandenen Mitglied die Dauer feines Umtes rathung übergeben werden, wogn er frimmt.

Efcher: Dem Reglement jufolge, muff jeber Beder Anarchie entrif; allein wir konnen uns viele Feb- gen bleiben, und da es bier von Constitutionsverande ler berfelben nicht verhehlen und unter diese gehört rung die Rede ift, so lohnt es fich doch wohl ber ich nicht stimmen kann.

Bourgeois folgt Secretan, weil er bas Glud Bolferepräfentation mit der Bolfsmenge, auf eine zwef- tion gegründet; doch aber hoft er, daß dieser schwieris mäßige Art bewirft wurde. Indessen sobere ich Ver- ge Knoten, der 3 Jahre Aufschub jeder Constitutionsver- weisong dieser Bothschaft an eine Commission. bessernig verlangt, im Frieden werde gelöst werden, und befferung verlangt, im Frieden werde gelost werben, und Bimmermann und Schlumpf folgen Ge Daff iche Rucknahme eines f in ber Constitution, Die von

Pellegrini glaubt, es fen fehr zweckmäfitg, daß Die Constitutioneanderungen nicht fo leicht gemacht mer-Ruce wimbert fich, bag ber Genat mit diefem den tonnen, im Anfang ber Wiedergeburt eines Boles, vertretung des Bolks in benden Rathen der Bolkszahl

bestimmt.

genstand wird an eine Commission gewiesen, in welche nehmer anwendbar gemacht werden konne. geordnet werden :

Carrard, Eicher, Graf, Schlumpf und

Blattmann.

Eine zweyte Bothschaft des Senats, welche die Burntnahme bes 39. 1 der Conftitution, Die Erdirettoren betreffend, porschiagt, wird verlegen und der so eben ernannten Commiffion jugem efen.

Die Schiffleute von Horb im Kanton Lugern, bitten um einige Unterftugung wegen ihren bau-

figen Requisitionsfinheen.

Auf Underwerthe Antrag wird die Bittschrift

bem Direttorium zugewiefen.

Ueber ein heurathebegehren von Joh. Bury im Ranton Berk, mit einer Derfon, mit ber er die gebre ich, daß hieruber eine Commiffion, welche uns Ehe gebrochen batte, geht man einmuthig gur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Charman im Kanton Frenburg begehrt gleichmäßige Bertheilung ber Requifitionen in jeder Gemeinde.

Ehorin fodert über dieses gerechte Begehren eine Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in Commission, um einen allgemeinen Gesetzesvorschlag die geordnet werden: Carmintran, Bimmermann, su entwerfen. Diefer Untrag wird angenommen und Matti, Rellftab und Schoch. in die Commiffion geordnet: Thorin, Fizi und Raufmann von Staffisburg.

Die Berfammlung bilbet fich in geheimes Comite. Nach Wiedereröffnung der Sigung wird folgende Botschaft verlesen:

Das Vollziehungs - Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit, an die aefeggebenden Rathe.

Burger Gefengeber!

5. Februar , über Die Beziehungsart der Staatseinfunfte, geredt haben. hat es sich in der bedrängten Lage, in welcher sich das Baterland befindet, ereignet, daß emige Bermaltungs- Facta noch Ordnungsmotionen gestatten. fammern, durch den Drang der Umftande gezwungen, über die in den Staatstaffen befindlichen Belder difponiet haben, ohne defivegen die Bewilligung boin Bollgiehungs-Directorium erhalten zu haben. Das Vollziegen Fallen von der Gewalt, fo der 82, und 105. Art. gestatten. Der Constitution in seine Sande legt, Gebrauch gu machen, und felbe nur auf jene Beamten anzuwenden, deren Sandlungen und Denkart mit den wahren Grundfagen von Freiheit und Gleichheit nicht übereinstimmen; spectoren sollen fich mit benen des groffen Raths unallein es fieht fich in der Rothwendigkeit, Guch, BB. terreden, um Gleichformigkeit in der Einschreibung Reprafentanten, einzuladen, durch ein Gefet Die Straffe der Abmefenheiten ber Mitglieder beider Rathe, Die ju bestimmen, fo durch liebertretung der bemeidten 2 für den Gehaltabjug dienen follen, ju erhalten.

Carrard gieht feinen Antrag gwift. Der Ge-Art. auf die Bermaltungstammern oder Kantone-Gin

Republikanischer Gruf!

Der Prafident des Bollziehungedirektorium, Labarve.

Im Ramen bes Direftoriums der Ben. Gefe. mouffon.

Bimmermann: Roch immer konnen fich verschiedene Verwaltungs = Rammern nicht an die Einbeit der Republik gewöhnen, und glauben, daß nur für ihren Kanton ausschlieffend geforgt werden muffe: es ift Zeit, hierwider Magregeln ju nehmen und daber befrenge Gefete über diefen der gangen Republik fo wichtis gen Gegenstand vorschlage, ernannt werde,

Schlumpf folgt und freut fich, daß bas Direcs torium nicht gleich mit ber groffen Urt einhauen will, wie es einst im Kanton Gentis gethan bat, benn bie Umftande fonnen oft zu aufferordentlichen Mitteln zwingen.

Bergog v. Eff. erhalt für 10 Tag Urlaub.

Senat, 17. Juli. Prafident: Laflechere.

Rahn, im Ramen der Revisionscommission der Constitution, legt 2 Abfassungsvorschläge vor, die für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Mener v. Arau verlangt, daß bei den Debatten über die Constitutionsabanderungen das Wort jedem Mitglied fo oft gegeben werde, als es daffelbe verlangt.

Fuche ftimmt bei; boch foll feiner jum zweiten Zuwider dem 11. und 12. Art. bes Gesetzes vom mal reden, bis alle, die jum erstenmal reden wollen,

Soch will während folchen Difcussionen weder

Crauer glaubt, das legtere tonne nicht jugege= ben werden.

Lang glaubt, ohne Berbefferung murde Meners Antrag unfre Debatten unnuberweise febr langweilig hungs : Directorium glaubt unschicklich, in gegenwarti. machen; er will nur 2 mal jedem Mitgliede ju reden

Die Antrage von Meyer, Fuchs und Lang wer-

den angenommen.

Luthi v. Gol. tragt darauf an, die Gaal = In-

Bergeichnis der Abwesenheiten geführt wird: er verlangt kann fich der Pflicht entziehen, vor dem gewöhnlichen Rufnahme des Beschluffes hieruber.

Eraner glaubt, Das Befes über Die Gehaltsabsinge für Abwefende fen zurukgenommen durch das geglaubt, es ware nur gar nicht nothig, eine fo ein-

neuefte Gefes über Die Behaltsverminderung.

Lang begehrt Tagesordnung, weil es billig ift, ben. Der Befchluf wird angenommen. daß die nicht da find, auch nicht bezahlt werden.

Fuchs stimmt Erauern bei. Die Tagesordnung wird verworfen.

Muret verlangt Vertagung und Verweisung an bie Gaal-Insvectoren, Die fich mit benen des groffen Rathe besprechen follen.

Diefer Antrag wird angenommen.

Der Beschluf wird verlefen, weicher bom Tag der Bekanntmachung diefes Gefetes an alle fremden Dingen unter 2 Bagen und funf Rappen ganglich auffer Umlauf sezt.

Schwaffer verlangt Bermeifung an eine Com, miffion: es ift um betrachtliche Dtaffen fleiner frangofischer Mangen, die unumgänglich ins gand fommen

muffen, zu thun.

Die Commiffion wird befchloffen, fie foll in 3 Tagen berichten und besteht aus ben BB. Rahn,

Bertholet und Ufteri.

ten beim Obergerichtshof 2080 Franken als jahrlichen habe. Gehalt bestimmt.

Er wird an eine Commission gewiesen, die morgen berichten foll: fie beffeht aus den Burgern Ban,

Stodmann und Barras.

Der Beschluff, der dem öffentlichen Anklager beim Dbergerichtshof 2400 Franken als jahrlichen Gehalt bestimmt, wird an die gleiche Commission gewiesen.

Eben so derjenige, welcher den Gehalt der Commissairs bet der Nationalschankammer auf 2240 Fr.

bestimmt.

Much jener, Der den Gehalt Des Generaffecretairs des Directoriums auf 2800 Franken und unmeublirte

Wohnung festiest.
Der Beschluf über die Förmlichkeiten der Peti-tionen wird verlesen, und an die früher mit dem we-gen Redactionsfehler verworfenen Beschluß beaustragte Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten foll.

Der Beschluß wird verlegen, der die Beziehung ter Auflagen den Munizipalbeamten überträgt und die Unterstatthalter verpflichtet, die Agenten aus den Munizipalbeamten zu wählen: er wird an eine Commiffion gewiesen, Die in 3 Tagen berichten foll: fie besteht aus den BB. Münger, Meyer v. Arau, Lang, Luthi v. Langn. und Rubli.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlegen: Rein offentlicher Beamter, ber als folcher von einem

Soch weiß, daß im groffen Rath tein folches Burger angeklagt wird, feine Ehre verlegt gu haben, constitutionellen Richter zu erscheinen.,

Mener v. Arb. ftimmt gur Annahme; er hatte fache und fo gerechte Sache durch ein Gefes vorzuschreis

Groffer Rath, 18. Juli.

Prafident: Rubn.

Das Directorium überfendet folgende Botschaft, welche dem Senat mitgetheilt wird.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Reprafentanten!

Das Vollziehungs - Directorium melbet Ihnen, daß jener Sandelsvertrag, den Sie bereits bestätigten, von den gefeggebenden Rathen in Frankreich verworfen worden. Zugleich zeigt es Ihnen an, daß gegenwartig also jene Sendung, welche die Unterhandlung Der Beschluft wird verlesen, der jedem Supplean dieses Bertrags jum Zwecke hatte, ihr Ende erreicht

Republikanischer Grug!

Der Prafident des Bollgiehungedirektoriums, Laharpe.

Im Mamen des Bolly. Dir. der Gen. Getr. Miouffon.

Folgendes Gutachten wird jum zweitenmal verle-

fen und Ssweise in Berathung genommen.

In Erwägung der Rothwendigkeit, den Beamten in der Kanglei des Directoriums ihren Gehalt gefeglich, im Berhältnis ihrer Arbeit und ihrer erforderlichen Fahigkeiten , ju bestimmen;

beschließt der groffe Rath:

1. Der erfte beutsche Redactions . Secretair, ber erste französische Revactions-Secretair, der Archivar und der Erveditions = Secretair erhalten jahrlich jeder 1760 Schweizerfranken Befoldung.

2. Der Ueberseter erhalt jahrlich 1440 Fr.

3. Der zweite beutsche Redactions-Secretair, ber zweite frangofische Redactions - Secretair, ber Registrator des Protofolls und die beiden allgemeinen Registratoren erhalten jeder jahrlich 1360 Schweizer Franken Befoldung.

(Die Fortsetzung folgt.) जन्म विश्वस्थात

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ufteri

Mitgliedern der gefesgebenden Rathe der helvetifchen Republik.

Band III. Supplement No. XIX. Bern, ben r. Winterm. 1799. (11. Brumaire VIII.)

Gefebaebuna. Groffer Rath, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Befchluß des Gutachtens über die Besoldung des

4. Die Copisten erhalten nach Verhältnis ihrer fen vor. Fähigkeiten und Arbeiten, die dem General- Secretair Eust pr ift samohl Andamantes de Andersteilen übersassen find isden isten ihrer ift samohl Andamantes de Andersteilen übersassen sind isden isten ihrer ift samohl Andamantes de Andamantes an beurtheilen überlaffen find, jeder jahrlich nicht über nung, doch will er etwas hoher in der Bestimmung 960 und nicht unter 640 Schweizerfranken Befoldung. Des Maximums geben, und schlägt zu dem Ende bin

5. Das Bollzichungs-Directorium ift aufgefodert, 300 Franken vor. der Geseigebung alle Jahre einmal, und jedesmal, ner Kanglei mitzutheilen.

trachten muß, daß diesenigen Bürger, die sie auf sich man schlechte Schreiber an, so muß alles mehreremat haben, an denselben bleiben, und nicht, wenn sie die verbessert und wieder abgeschrieben werden, wodurch gehörige Fertiakeit und Sachkenntniß erlangt haben, soviel Zeit und Arbeit verloren geht, daß diese schlechschieselben werlassen. Freisich waren in der ehmaligen den Angleissellen weniger besoldet, aber dages und gutbesoldeten: ich beharre also auf dem Gutachten. Gen wusten sich diese Kanzlisten durch Trinkgelder u. Stockar war auch ehemals Schreiber in Schafsellen werden siehen, ihr beguemes Auskom- hansen und hatte mehr zu thun, als einer unsere Cobem Gutachten beharre.

Ruce's Antrag wird angenommen.

f. 2. und 3. werden ohne Ginwendungen angenommen.

f. 4. Anderwerth weiß nicht, warum ein Minimum bestimmt, und warum foviel bezahlt merben foll, wenn es möglich ift, für weniger Geld folche Co. piften zu haben.

Ruce findet, beide Summen fenen viel gu ftart, und um 100 Thaler fenen junge Copiften ju haben, fo viel man will: er schlagt daber als Maximum 700

Efcher: Die Bestimmung bes Minimums ift wenn es wefentliche Beranderungen in feiner Kanglei Darum nothwendig, damit Die Chefs der Kangleien wifvornimmt, welche auf die Summe der Besoldungen sen, was sie ihren Schreibern im Gewöhnlichen zu wichtigen Einfluß haben, Bericht von dem Bustand fei- geben haben: freilich tonnte man Arbeiter unter diefer Summe haben, wenn man nur Burger ber jedesma-6. 1. Ruce wurde gerne beiftimmen, wenn wir ligen Sauptstadt hierzu brguchen wollte, welches aber die Mittel dazu in Sanden hatten, allein wir muffen nicht in den Grundfagen unfrer Berfaffung liegt; auch uns nach der Decke strecken, und so will er diese Be-lift es nicht um bloge Copisen wie in einem Kaufsoldungen auf 100 Duplonen herabsetzen und gerne in mannshaus zu thun, sondern um solche, welche die Expatunft dieselben erhöhen.

Escher: Golche Stellen sind so wichtig, das man daß ihre Arbeiten keiner Correcturen bedürsen: nunmt

men zu verschaffen, und zu solchen Migbrauchen sollen pisten, und doch hat er manches Jahr für hochstens: wir nun nicht absiechtlich den Anlag geben: auch ist 20 Duplonen gearbeitet: da er überzeugt ist, daß ges Die vorgeschlagene Ersparnif nicht groß, fo daß ich auf nug Schweizerburger find, die mit Freuden solche Stelfen annehmen werden, fo ftimmt er Ruce's Untragi

bei. Escher: freilich waren die ehevorigen Staats-Rangleien schlecht befoldet, aber dagegen waren biefe:

einigen Jahren Landvogteien und andere hohe Stellen Berfendung und des Empfange der Beseite und Deerhielten; und ohne Zweifel mare unfer Colleg Stockar, frete einschreiben follen. wenn die Revolution nicht dazwischen gefommen ware, bald gnadiger Burgermeifter geworden: ba nun aber ter fich über die jum Deuck erforderliche Zeit übereinunfre Copiften nicht in jo boben Erwartungen fteben, tommen, und diefe in ihrem Regifter aufzeichnen. 10 beharre ich neuerdings auf dem Gutachten.

Coniffen 700 Franten und Die geringfte 400 Franten nigftens 16, und bochftens 200 Franten bestraft werden.

Euftor wünscht, bag man auch die Bahl der ju bedienen hat, follen fo leferlich fenn, als es nur Covisten bestimme, weit sonst zuviel derfelben angestellt werden tonnten, fo daß dann doch wenig Erfparnig

durch dieses Geleg bewirft murde.

Escher: wollte man die Zahl der Schreiber festfegen, fo mußte fie fo boch bestimmt werden, daß durch einen aufferordentlichen Courier abgeben. man ficher mare, daß fie in jedem Fall alle Geichafte rechtigt glauben, auch bei wenigern Geschäften immer von 3 Tagen abgehen lassen. In dringenden Fallen Die gleich groffe Anzahl der Schreiber beizubehalten: soll diese Wersendung innert 24 Stunden geschehen. übrigens konnen wir in Rufficht der Zahl der Schreiber gang ruhig fenn, denn schon haben sich die Copisten geschieht in folgender Form: unfrer eignen Ranglei erflart, daß fie bei einer folchen Befoldung nicht, an ihrer Stelle bleiben tonnen: ich fodere alfo Lagesordnung über Cuftore Untrag.

Euftor beharret.

Erlacher ftimmt Eschern bei, boch wenn allenfalls die Covisten davonlauffen, so hofft er, finden fich Reprasentanten, welche die Ranglei besorgen werden, er felbft anerbietet fich gu biefem Dienft.

Man geht über Euftors Untrag jur Tagesordnung. Detran legt folgendes neues Gutachten vor :

Un den Genat.

In Erwägung, daß es für die Sandhabung ber Befete, für die Freiheit und das Eigenthum der Burnach welchen die bon ben geseigebenden Rathen ergange, liegt dem Agenten ob. en Acten offentlich befannt gemacht werden follen;

bat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit

beschloffen:

1. Das Vollziehungs Directorium wird auf alle Gefete und auf alle andere von dem gefeggebenden Rorper ergangene Acten das groffe Siegel der Republik in Zeit von 24 Stunden nach dem Empfange aufdrucken

2. In bem nemlichen Zeitraum von 24 Stunden foll iedes jum Druck erforderliche Gefes oder Defret an

Den Miniffer erlaffen werben.

3. Auf bas fpatefte in 24 Stunden foll der Dis miter bas Gefes ober bas Decret bem Buchbrucker überfenden.

Staatssecretairs immer junge Patrigier, Die bann nach ein Register fuhren, in welches fie bas Datum ber

5. Der Minifter und ber Buchdrucker werden un-

6. Wenn der Buchdrucker fein eingegangenes Ver-Es wird bestimmt, daß die bochfte Besoldung ber sprechen nicht halt, so soll er mit einer Bufe von we-

7. Die Lettern, beren fich der Buchdruder hierzu

möglich ist.
8. Der Minister soll das gedruckte Gesez oder Defret durch die erste abgehende Post versenden. Ist der Fall bringend, so sou das Gesez innert 24 Stunden

9. Was die Dekrete betrift, die den Druck nicht beforgen konnten, und dann wurde fich jeder Chef be erheischen, jou das Directorium dieselben in Berlauf

10. Die Urt und Weise, Gesetze zu verkunden,

"Im Mamen ber einen und untheilbaren helvetis

schen Republik.

hier das Bejeg, oder Defret, fo wie baffelbe ergangen, bas ift: ber Befchluß des groffen Raths und die Unnahme bes Genats werden mit ih= rem Datum wortlich angeführt. " Das Boll-,, giehunge-Directorium beichlieft, daß obiges Be-

, feg (Defret) mit bem Giegel der Republit ver-

, wahrt, und (wenn es ein Geg ift) in der vor-" geschriebenen Form befannt gemacht, oder (wenn

" es ein Defret ift) nach feiner Form und In-

" halt vollzogen werde.

Gegeben zu Den

10. Die Bekanntmachung foll fogleich beim Emger mefentlich wichtig ift, die Borschriften festzuseten, lpfang des Gesetze (oder Detrets) vor fich geben und

Gie wird Statt haben:

a) Durch den Anschlag an den gewöhnlichen Orten.

b) Und über dies durch die Verlejung, welche von dem Agenten, oder unter deffen Augen, von einem Beibel nach vollendetem Gottesbienfte geschehen foll.

11. Bur Bollziehung des obigen Articels überfen-

det das Directorium von jedem Gefete

a) Dem Obergerichtshof ein Eremplar.

b) Jedem Kantonsstatthalter soviel Exemplare, als er bedarf, damit er der Berwaltungskammer ein Exemplar, dem Kantonsgericht ein Exemplar und jedem Unterstatthalter laut folgendem Articel die nothige Ungahl derfelben zusende.

12. Der Unterftatthalter wird feiner Geits jedem 4. Der Minifter und der Buchdrucker foll jeder Agenten ein Exemplar juftellen, damit er das Gefet bekannt mache; überdies übergiebt er ein Exemplar dem Distrittsgericht.

13. Aue obbemeibten Beborben find gehalten, ein genauce Regiffer der Gefege und Defrete ju fuhren,

die ihnen mitgetheilt werden.

14. Jeder Agent ift gehalten, fowohl auf dem ihm gugekommenen Gefes, oder Detret, als auch auf feis Bergeichniß ben Tag gu bemerken, an welchem er es eheftens Rechnung ablegen. empfangen, und jenen, an welchem er ce befannt gemacht hat.

Der 1. 5 wied ohne Eimvendung angenommen.

Efcher: Alle Gesetze, ohne Ausnahme, muffen bem Miniffer übergeben werden; benn alle mer- Gepfer und Relift ab ernannt werden. ben durch benfelben befannt gemacht, alfo freiche man Die Borte : "ben Druck erfoderliche Gefege" aus. Die- fchen Gecretar Gpengler ernannt. fer Antrag wird angenommen.

4 3. Efcher: Sier muß gerade dasjenige bengefügt metben was in dem vorherigen g zu viel ift; denn nur bicie: nigen Gefene muffen bem Buchdrucker übergeben merben, welche gedruckt werden muffen, die übrigen aber

nicht. Diefer Untrag wird angenommen.

Die dren folgenden SI werden ohne Ginwendung trift, wegen eines Redactionsfehlers.

angenommen.

5.7. Efcher: Diefer Begrif ift febr relatif und fur bedeutend genug, und will ibn durch die Kanglet mit ben allergroften Buchftaben werden wir unfere Bes setze nicht drucken lassen wollen; also fodere ich, daß man einzig bestimme, daß die Gesetze deutlich und leferlich gebruckt werden follen.

Dieser Untrag wird angenommen.

§ 11. Figi will die Gefete am Sonntag nach bem Gottesbienft befannt machen laffen. Efcher ift gleicher Meinung , weil fouft nie fo viel Burger jufammenkommen als jum Gottesbienft, und alfo nach diesem die Bekanntmachung am leichteffen ift; Dahingegen in ber Boche bie Burger arbeiten und befonbers in ben Dorfern ju entfernt von einander find, als dag fie fich ben diefem Trommelfchlag einfinden; auch selbst in ben Stadten lauft gewöhnlich nicht Die ehrwürdigfte Claffe der Burger gufammen, wenn in den! Straffen getrommelt wird.

bestimmen haben; er will einzig bestimmen, daß die verwirft ben Beschluf. Gefete ber versammelten Gemeinde befannt gemacht werden follen.

nommen wird.

Die übrigen SI bes Gutachtens, werden ohn?

Einwendung angenommen.

Genfer, im Mamen ber Gaalinsveltoren, bes gegehrt Bestimmung der militarifchen Ehrenbezeugun. gen. Auf Groß Antrag wird diese Bestimmung den Saalinspettoren überlaffen.

Auf Lufchers Antrag follen die Gaalinfpettoren

Die Gemeinde Berzogenbuchfe wünscht nabere Bestimmung über bas Gemeindeguter-Unleiben. Auf Augspurgers Untrag wird diefer Gegenstand einer Commigon übergeben, in welche Augspurger,

3nm Prafident wird Marcacci und jum beuts

Genat, 18. Juli.

Prafident: Laflechere.

Eraner, im Ramen einer Commission, rath gur Verwerfung des Beschlusses, der den 3. Guillot be=

Usteri spricht dagegen, er halt den Fehler nicht

verbeffern laffen.

Crauer befteht auf feinem Untrad.

Muret stimmt Erauern bei.

Der Beschluß wird wegen Redactionssehlern vers morfen.

Ban, im Ramen einer Commission, berichtet über den Beschluf, der das Gehalt des Generalsecres tairs bes Directoriums auf 2800 Franken und unmeublirte Wohnung festset, - und rath im Ramen ber Majoritat zur Annahme; die Minoritat will ben Beschluß, als um 400 Franken zu start, verwerfen.

Barras findet die Urfache der gegenwartigen Berminderung finfrer Gehalte, nicht in der Ueberfeting derfelben von Unfang an, fondern in der Lage ber Republit und ihrer Finangen, die erfodern, daß alle öffentische Beamten Opfer barbringen : wir wurden ben Enftor folgt, weil er die Gefete, wie Medich Civism bes Generalfecretairs beleidigen, wenn wir nen ansieht, die mit Achtung und Butrouen aufgenom- ihn bavon ausnehmen wollten: man fpricht von feinen men werden muffen, wenn sie ihre gehorige Wirkung groffen Beschäftig ungen; find aber die der Gesetzgeber, thun sollen. Ruhn siebt die Bekanntmachungkart der Gesetze ebenfalls groß? der Generalsecretair ist noch jung, er als eine Ausübungsmaafregel an, die wir nicht ju wird durch feine Talente fich weiter befordern. Er

Lang ift gleicher Meinung; es iff um Gerechtige feit und Billigfeit, nicht um abmarften wie man Muce stimmt Ruhn ben, weil Eschers Untrag, fich ausgedrüft bat, ju thun. Bufolg der Constitution in Rucksicht ber dringenden Gesetze, nicht genügt. follen alle öffentliche Beamten nach ihren Geschäffen Cuftor beharret auf Fizis Meinung, welche ange- bezahlt werden; alto foll der Generalfecretair auch nach Diesen und nach den Talenten, die seine Stelle erfobert, nicht nach denen, die er haben mag, bezahlt fenn kann, foll 150 Louisd'ord übersteigen; ber Genewerben.

haltnif ihrer Arbeit bezählt werden, foll der General- wirft den Befchluf. Secretair mehr Behalt gieben, als ein Reprafentant. muß - mit der des Generalfecretairs vergleichen?

Dekonomie besteht darinn, jede nothige Ausgabe zu er aber alle Jahre Semestre nahm, und sich ihn noch machen. Er spricht von den ausgebreiteten und muh- zu verlängern wußte, so waren seine Arbeiten eben nicht samen Arbeiten der Stelle des Generalfecretairs; die- so muhsam. ser Beamte wird schwerlich sehr lange diese Arbeit Meyer v. Arb. ist für die Annahme und stimmt tragen, oder bei seiner Stelle alt werden. Endlich will Usteri, Muret und Kubli bei; es thut ihm sehr leid, Muret für die, so nur die Summe berechnen, bemerken: der grosse Rath, der uns nun zweimal seinen Bilten, diesen Gehalt nicht beträchtlicher herabzusehen,
sezeigt hat, wird uns keinen neuen Beschinß senden,
Ungustini hat also vergessen, daß nach unserm Geseye,
und so wird der wirklich stärkere Gehalt dieser Stelle fortdauern.

Augustint: weniger auferbaulich wird der Tag die Burde des Senats zu sehr herabgesezt, und jene dem Volke senn, an dem man sich so lange mit dem des Generalsecretairs zu sehr erhoben; er stimmt zur Gehalt eines einzigen Beamten der Republik beschäf. Verwerfung. tigt, als jener, an dem man die der obersten Gewalfeine Stelle anzunehmen ober ju behalten; er hat auch tait auch ein brauchbarer Gefezgeber mare. noch andre Aussichten durch feinen täglichen Umgang mit ben Directoren, u. f. m. Ich bin ein alter Offi- men, 28 Stimmen find fur Die Bermerfung. gier vom Frankenlande: ein Schweizer-hauptmann in diesem Dienst hatte 150 Louisd'ors ohne Mohnung, genommen: 29 Stimmen sind für Annahme, 27 für dafür mußte er seine Glieder zerschneiden laffen, Hige die Verwerfung. und Kroft ausdauern, - und ein Generalsecretair des Kabricius und der atheniensische Feldherr unbereichert nach Sause gieben werden, dann wird unfre Armuth mee in Selvetien betreffend, verlangt, und jur groffen Ehre gereichen, und diefe Ehre moge auch der Generalsecretair mit uns theilen. Muret irrt fich, wenn er glaubt, der alte Gehalt konne von dem Generalsekretair weiter bezogen werden; alle altern Gehaltsgesetse find jurutgenommen.

Mittelholzer glaubt, ist muffe der Bermögens. Zustand der Republik hauptflichtich bei Bestimmung der Gehalte im Auge behalten werden; keine offentliche Stelle in unfrer Republit, junal wenn fie permanent

ralsecretair hat keine besondere Berantwortlichkeit; er hat Uftert fpricht fur Die Unnahme: eben darum, nur die Arbeiten, die ihm aufgetragen find, gir vollziehen, weil unfie Verfassung will, daß die Beamten nach Ver-für die vollzogenen ist er nicht verantwortlich. Er ver-

Ruepp ftimmt zur Berwerfung, und will bent Lagt fich die Arbeit der legtern — ich fpreche nicht von Generalfecretair nicht mehr geben, als einem Gefeigefrenvilligen Studien, die man nach Belieben Arbeit ber. Aubli fpricht für die Unnahme des Beschluffes, oder Erholung nennen mag, sondern von amtlicher Ur. ihn befremdet, daß man Bergleichungen zwischen ben beit, die auf den Tag und die Stunde geliefert sepn Arbeiten der Geseigeber und jenen des Generalsecres tairs anfiellt; er bat nie in feinem Leben fo rubige Muret sieht das Schiesal des Beschluffes voraus, Zeit gehabt, wie seit er Genator ift, er weiß vielmal aber er wird dennoch feine Meinung frei fagen : wahre nicht, wie er die Zeit toden foll; - mas dann ends Detonomie besteht nicht darinn, jede Ausgabe, foudern lieb den frangofischen Hauptmann, des B. Augustint jede überfluffige oder gu ftarte zu vermindern; wahre betrift, fo will er den dabin gestellt fenn laffen; wenn

Erauer findet, man habe in dieser Discussion

Bay fragt, wie viele Mitglieder auffiehen mirten herabgesest hatte. Der Generalsecretair ift nicht den, wenn man fragen wollte, wer fich die zu Dieser gehalten, einen folchen Aufwand zu machen, wie ein Stelle notbigen Talente zutraue; gegentheils wird aber Stellverireter bes Bolfs; er ift auch nicht gezwungen, doch niemand zweifeln, daß ein fabiger Generalfecre-

Mit 29 Stimmen wird der Beschluß angenoms

Man verlangt den Ramensaufruf; er wird vor-

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt armen Belvetiens, der in der Sauptstadt bequem leben einen Befchlug an, Der dem Directorium einen Credit kann, follte mehr beziehen? - Wenn wir früher oder von 15000 Franken für geheime Ausgaben bewilligt; fpater mit bestaubten Bufen oder gefchabetem Rleidavie und einen zweiten, ber vom Directorium Antwort auf verschiedene Fragen, den Unterhalt der frankischen Un-

> Groffer Rath, 19. Juli. Prafibent: Marcacci.

Schlumpf legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklart wird.

Bürger Reprafentanten! Die Commission, welche über die Bittschrift bes

B. hans Kapfer, von hochstätten niedergesest wor bemer't, baf das Sutachten hierüber nichts zu beftime den; — um die angeführte Thatsachen dieser Petition, men hat; allein er will naher bestimmen, welches Fis und vorzüglich, die Frage zu untersuchen: "Db nanzgesetz hier gemeint sey. Eustor glaubt, das "ein Guterkauf, der vor Bekanntmachung des Fi- Gutachten sey nicht deutlich genug, und will dasselbe "nanggeseiges geschloffen worden, - der aber aus qu- zu naberer Entwicklung, der Commision gurukweisen. "fälligen Urfachen erst nachwarts ausgefertiget werden Schlumpf beharret auf dem Gutachten, mit "tonnte, gleichwohl der Sandanderungosteuer unter- Ruhns Beisaz. Carrard ift Custors Meinung, weit "worfen sene, oder aber nicht? —

schlagung vorzulegen.

geführte Thatfache, nach eingezogenem glaubwurdi- begrundet, daß die Gefete nicht zurudwirkend find. gen Bericht, richtig befunden ; dag namtich der im Und erwerth folgt und wunscht, das Butachten Kall liegende Rauf schon im Aprill 1797, geschloffen ber Commission gurudguweisen.

worden.

Bittschrift, als durch eine andere, die seit her in ihresmit Carrard. Hande gekommen, so wie auch durch ahnliche, die funden, hierüber ein allgemeines Erklarungsgefag vorsuschlagen, wodurch diesen und vielleicht noch mehrern folchen Peritionen, auf eine gang gerechte Beife abgeholfen werden tonnte. Sie schlagt Euch bemnach folgenden Beschluß vor :

An den Genat.

In Erwägung, daß nach der Govechtigkeit, und nach ben Grundfagen ber Constitution, ein Gefes teine

ruckwirkende Kraft haben fann.

In Erwägung, daß das Beschwerliche eines Ge-seiges, niemalis auf solche Falle angewendet werden konne, welche por der Bekanntmachung diefes Gefejes Statt gefunden.

In Erwägung endlich, daß besonders ben einem Buterkauf, der Raufer muffe berechnen tonnen, wie boch ihn das erkaufende Gut im Ganzen zu fiehen

fomme.

hat ber groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit befchloffen:

gen der liegenden Giter, Häuser ze. welche vor Beseine Vrozedur nothwendig gemacht. Das Verhör nahm tanntmachung des Finanzgesetzes, vom 17. Weinmovorläufig der Dikrittsrichter des Orts auf, wo das
nat 1728, zwischen den Contrahenten bestimmt verabredet, und unzweiselhaft beschlossen worden, so wie es zusolge Tit. 9. §. 92. der Constitution, an das Kandiesenige, von denen, in zweifelhaften Fallen, der ge- tonsgericht. Dieses nun weigerte sich, hierüber zu borige unparthenische Beweis gemacht werden kann; sorechen, und grundete seine Verweigerung barauf, das tonnen ber Sandanderungeffeuer noch nicht unterwors nach dem 2ten Articlet des Gefetes vom 31ten Mert fen fenn, wenn fcbon die Ausfertigungsatten erft nach Diefes Jahres, Die Beurtheilung von Fallen Diefer Arte Der Bekanntmachung bes obigen Gefetes, einregistriet vor die Kriegsgerichte gebore. Singegen glaubte bas und ausgestellt worden find.

ehevorigen Abgaben entrichtet werden muffen. Et ubn nach obigem Gefege mußte bemtheit werden. Ge wies

viele Zwischenkäufe find, die weder die alten noch neuen Bat die Ehre folgenden Bericht abzustatten, und Auffagen, Diesem Gutachten zusolge, gablen wurden. gugleich einen Gesetzesvorschlag, Guerer weisen Berath- Er glaubt, überhaupt fen das gange Gutachten überfliftig, und er will über die Bittichrift, die zu diefem Die Commission hat die, in Dieser Bittschrift an- Butachten Anlag gab, jur Tagesordnung gebe, Darauf Jomini stimmt Carrard ben und findet überdem das Gutachten uns Die Commission hat sich aber sowohl durch dieseldeutlich abgefaßt. Fier; und Eustor vereinigen sich

Schlumpf fürchtet, ohne ein Gefeg über diefen fcon bor ber Bejetgebung erichienen, bewogen ge- Gegenstand, werden wir von Bittschriften überfchwemmt werden; er will daber den Fall bestimmt entscheiden, und beharret auf dem Gutachten. Erlacher ftimmt Ruhn, aber auch zugleich Carrard ben. Bimmers mann tann nicht begreiffen, wie man Ruhns und Carrards Meinung zugleich fenn kann, da fie fich gang entgegengesest find; er frimmt Carrard ben, beffen Ans trag angenommen wird.

Das Direktorium überfendet folgeude Boths schaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republt an die gefezgevenden Rathe.

Burger Befeggeber!

Ueber die gegenseitigen Befügnisse der Civil = und Militargerichte erheben fich Zweifel, beren Folgen gu bedenklich ift, um nicht schleunige Erklarung nothe wendig zu machen. Unburgerliche Reden und das Lefen eines aufwieglerischen Blattes haben in bem Ran-Diejenigen Raufe, Bertaufe, und Sandanderun tone Leman Untersuchungen und die Inftruttion über Rriegsgericht an feinem Orte, Die Beschaffenheit bet Fiers will, daß aber von Diefen Raufen, Die Cache fen von zu geringer Beschaffenbeit, als baf fie

alfo ben Progeg an den Civilrichter gurut. Ben folcher Lage der Dinge, Burger Gefengeber, hielt fich das Direktorium nicht befugt, feine Meinung ju erklaren. Ihnen allein steht es zu, solche gegenrevolutionare Ber-brechen, wie sie in dem 2ten Art. des Gesehes vom 30ten Merg, als todesmurdig angeführt werben, ge= nau zu bestimmen und zwischen solchen Berbrechen und weniger ftrafbaren Bergehungen, Die Grenzlinie ju ziehen. Ohne Zweifel entgeht es Ihnen nicht, daß ein folcher Streit zwischen ben Tribunalien über Die eigentliche Behorde um fo viel mehr mit Befchleuni: gung bengelegt werden muß, je mehr er den Lauf der wurde in einigen Gemeinden Delvetiens ber Frey-Juftig aufhalt. Bur Benlegung des Streites aber be- beitsbaum umgehauen. In den meiften wurde er fodarf es entweder einer mit mehr Scharfe und Benau gleich wieder aufgerichtet; da es aber wesentlich nothbeit gezogenen Grenglinie zwischen ben Gerichtesartei- wendig ift, bag man foichen Bergehungen den gemobnten, oder der Bestimmung verhaltnigmäßiger Grada- lichen Borboten von Auflehnung und Emporung gubor-

rathung gu gieben.

Republikanischer Gruß!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

mouffon.

Rubn wollte einen Antrag machen, die mit Blut aefchriebnen Gefege bom Boten und Biten Merz guruf. unehmen; iene Gesetze wurden in einem Augenblick gemacht, als das Baterland von einem auffern Feind bedroht und zugleich von innern Unruhen zerriffen wurde und man glaubte bie Republik durch Strenge rete ten ju tonnen; aber es ift ein Unterschied zwischen firen-

Inngen, und hoft, die trangige Erfahrung, die auch wir wan Wirkungen ungerechter Schreckens : Maagregeln machten, werbe nun endlich jedermann überzeugt baben, daß dieselben eben so unting als ungerecht sind.

Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Die Bothschaft wird der Commission zugewiesen. Das Direttorium überfendet folgende Both-Schaft:

Das Lollziehungs . Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit, an die gesesgebenden Rathe.

Burger Gefengeber!

Bu groffem Mergernig ber Freunde ber Ordnung, tion swischen den Strafen und ben Bergebungen ; eine tomme, so muß bas Be et eine Strafe für Diejenis Grabation, weld Die Gefete vom 30ten und 31ten gen bestimmen, Die fich entweder derfeiben fchuldig ge-Merz nicht besbachten, indem sie feine andere als Die macht, oder doch ben ihrer Berübung die Angen zu-Todesstrafe erkennen. Das Direktorium glaubt, es sen wich-Das Direktorium ladet Sie ein, Burger Gesege- tig, die Wachsamkeit der Gemeinden, in welchen sol-ber, diesen Gegenstand in schleunige und ernsthafte Be- che Ausschweifungen begegnen konnten, dadurch zu beleben, daß man ihnen eine Berantwortlichfeit auflegt. Man tonnte einer Bemeinde, in ber ein Frenheitsbaum umgehauen worden, jur Biederaufrichtung 24 Stuns den gestatten ; nach Berfing dieses Termins aber tonnten auf einen solchen Fall die bren eiffen Artickel bes Gefetes vom 28ten Aprill angewendet werden. Dies ift Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gefr. Der Gegenstand, Burger Gefengeber, über den Euch bas Direktorium jur Berathschlagung einladet.

Republikanischer Gruß !

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Laharpe.

Im Ramen des Direftoriums , ber Gen. Get. monffon.

Graf fodert Berweifung an eine neue Commifgen und gwischen Schreckens Maagregeln und wir gien- fon. Efcher: Schon ift eine Commision über eigen in diese über, statt ben jenen stehen zu bleiben; nen ahnlichen Gegenstand niedergesezt, der man auch also sollten wir je eher je lieber von diesen Maastregein diese Bothschaft überweisen kann, und hoffentlich wird jurucksommen und innert die gesetzlichen Grenzen zu die Commission den ewigen Grundsatz der Gerechtig-rucktrefen, und eben so sollte die bestehende Commission sein kennen, den auch keine Revolution zerstören kann, ehestens rapportiren, ob noch aufserordentliche Gerich- daß man nur den Schuldigen zu firasen berechtigt ist, te nothwendig senen, und wenn sie es sind, ob sie nicht und daß also nie eine ganze Gemeinde für das Beraus den constitutionellen Richtern besezt werden sollten. gehen eines Einzelnen, der vielleicht aus Frindschaft Efcher folgt gang Ruhns Untrag und Bemer- gegen fie handelte, verantwortlich gemacht werden kann.

Diefer lete Antrag wird angenommen.

Abgeordnete der Gemeindsverwaltung von Reus, erscheinen an ben Schranken und flagen , daß die Bermaltungskammer bes Leman von ihr die Lieferin-Bourgeois will die Bothichaft der Militar gen für die frantische Armee fodere, da doch alle commission, mit der Aufforderung überweisen, in dren Burger, ohne Unterschied, und nicht blog die Eigenthumer eines Gemeindguts, hierzu bentragen follen.

Ehre der Sigung.

den, ehe wir darüber entscheiden durfen, und darauf dem Genar mitgeiheitt. fodere ich Berweising an eine Commission.

in die geordnet werden:

Bourgeois, Carmintran, Anderwerth,

Schwab und Potti.

Das Directorium übersendet folgende Bothfchaft:

Das Vollziehungs Direktorium der einen und untheilbaren helbetischen Republik an die geseggebenden Rathe.

Burger Reprafentanten!

Das Vollziehungsdirektorium beeilt fich, Ihnen offizielle Rachrichten mitzutheilen , Die es über das Berfahren des Feindes in den eroberten Kantonen er-Sie sehen daraus, daß er bereits die halten hat. Maste fallen laft, unter der er die verhaften Unschlage verbarg, und angftliche oder irre geführte Burger angebend, gur Tagesordnung geben. ju bintergeben fuchte.

Republikanischer Gruft

Der Prafident Des Bollziehungedirektorium, Laharpe.

mouffon.

Ausjug eines Briefe.

ren, sich in die Gegend von Frauenfeld zu begeben, mision. Die Bittschrift wird dem Senat und der wo fich unter dem Oberbefehl der rach en den Schwe is Commission mitgetheilt und diese aufgesodert, ein ab. ger. (Go nennt fich ein Saufen helvetischer Berrather gefondertes Gutachten über Diefen Gegenstand porgule. ober Ueberläufer in englischem Solde,) ein beträcht- Igen. Boller, Schlumpf und Carmintran liches Corps bilbet. Mehrere Kantone weigern fich, werden dieser Commission bengeordnet. ju marschiren; vorzüglich im Thurgan hat diese Magregel ein folches Mifvergnugen verurfacht, bag meb- ber Ginregistrirungegebuhr, eines am Lag bes Gefezes gerere Dorfer einen Aufftand erregten. In der Gegend schlognen Raufs, befrent zu werden. bon St. Gallen geht es eben fo: die Einwohner find fieht feine Prophezenung jest schon in Erfüllung tomentflohen, und irren in den Malbern umber, wo fie men, daß wenn wir keine gesetliche Bestimmung biervon den Destreichern verfolgt werden.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: Der Gen. Gefr. Mouffon.

Auhn federt Eineudung diefer officiellen Rache

Auf Ruhus Antrag erhalten die Abgeordneten die richt in alle offentlichen Blatter; baburch werden die Schweizer von ihrem Frethum gurucktommen und end-Bourgeois findet die Begenstande diefer Bor- lich einfeben ternen, mas die mabren Absichten unfrer ftellungen gang gerecht; allein da fie wider Berfügun- Feinde find, und wie febr alfo die eigene Gelbsterhals gen auftritt, die von der vollziehenden Gewalt genom: tung jeden verpflichtet, das Baterland zu vertheidigen. men wurden, fo muß die Sache naber untersucht wer- Diefer Untrag wird angenommen, und die Bothschaft

Die Ginwohner von Robellag im Leman, be Carmintran folgt. Der Gegenstand wird ei- gehren neuerdings eine eigene Municipalitat auszumaner Commigion ju naherer Unterfuchung uberwiefen, chen. Auf Bimmermanne Untrag wird Die Bothschaft der hieruber schon borhandnen Commigion que

gewiesen.

Berschiedne Pfarrer der Classe von Iferten Ha= gen über eine Ernennung zu einer Pfrunde durch die Akademie von Laufanne. Bourgeois fodert Berweisung ans Direktorium], welches die Bollziehung der Gefete zu beforgen hat, und dem alfo diefer Ge-

genstand zufommt.

Efcher: Die Rlage betrift eigentlich die Richts beobachtung der Rangordnung des Alters in der Bieeinem Wiederbefetungerecht eine gefegliche Rangords nung Statt haben tann, und da die Verwaltungs. tammer der einstweilen das Ernennungsrecht zufommt. dieses der Akademie in Laufanne übertrug, fo konnen wir nicht in diesen Gegenstand eintreten und muffen alfo Aber Diefe Bittschrift, als Die Gesetzgebung nichts

Ruhn stimmt Bourgeois ben, weil Eschers Zweis fel irrig ift. Underwerth fodert Verweisung an die Commission über Ernennung der Pfarrer , weil in etnigen Kantonen die Ernennung durch die Gemeinden auch eingestellt wurde. Graf stimmt Anderwerth bey Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr. und fodert in 14 Tagen ein allgemeines Gutachten. Carrard ftimmt Bourgeois ben. Cuffor und Bims mermann folgen, meil bie Bittschrift benden Stels len jugleich mitgetheilt werden fann. Underwerth Man nothigt alle helvetier von 15 bis 18 Jah, folgt, fodert aber über diefen Fall eine besondere Com-

> Joh. Weiler von Soch ftatten begehrt von Schlumpf über treffen, wir von abnlichen Bittschriften werden überschwemmt werden. Man geht zur Lagesordnung, darauf begründet, daß die Gefete nicht guruckwirkens

fenn tonnen.

Der Er General Reller überfendet bon Das ris aus eine Rechteautungs . Schrift,

Tagedordnung, weil wir nicht Michter find und Rel-

ter fenn konnen.

Fent tonnen.

Fon in i fodert Mittheilung an das Direktorium.

Feht er nicht, wie ihre Gegenwart nur zu gewissen.

Tanhalt wir nicht einmahl kennen, und also auch dars über nicht absprechen können. Graf beharret, weil det Titel uns schon anzeigt, daß es eine Rechtsertigungs schrift ist, die uns nichts angeht. Bourg e o is stummt Carrard ben. — Die Zuschrift wird verlesen und ihre Uedersezung in die deutsche Sprache beschlor

ken.

Die Commission gurutgewiesen. Die Versanntlung bil- jur Annahme beffeiben.

Det fich in geheime Sigung.

Senat, 19. Juli. Drafident: Laflechere.

Fuche wird jum Prafidenten, Lang jum beutfchen Secretair, und Erauer gum Gaal Inspector von Anfang auf 2. 4000, nachwarts auf 2. 3520, ermählt.

iber den Beschluß, der den Suppleanten des Oberge-ficherer, beider Sprachen wie des Wechselrechts fun-

fein Bericht ift folgender:

hof ward anfänglich auf 3200, nachwärts auf 2720, feit eine eben fo hohe Befoldung erhalten konnte; glaubte num aber auf 2.2080 bestimmt. Die Commission fin- die Commission einmuthig, Dem Senat Die Annahme bet einmuthig, daß diese legtere Summe nicht im Ber- des vorliegenden Beschlusses vont 15. Juli anrathen haltnig mit der Reduction der Gehalten der Oberrich- zu sollen. ter, noch im Berhaltnif mit der Arbeit eines Suppleanten verglichen zu deren eines Oberrichters stehe, Der dritte Abanderungsvorschlag der Revisions-der gröfte Theil der Suppleanten auch weit junger als Commission der Constitution, der auf die Zuruknahme die Oberrichter und unverheurathet sey; endlich bei des 64. Art. der Constitution antragt, wird zum zweiben vielen mußigen Stunden und gangen Tagen, fo tenmal verlefen; er ift foigender: ben Supuleanten übrig bleiben, folche mit ihren bequemen Stellen sicht leicht noch andre lufrative Beschaftigungen, wenigstens bie Balfte ber Beit, verbinden können, die hingegen der Oberrichter ganglich seiner rungen der Verfassungkacte, und ununterbrochenen Arbeit auszusen muß. Aus diesen In Erwägung, daß Umstände vorhanden sein kön- Betrachtungen rath die Commission dem Senat die nen, unter denen, ohne die Gesahr des Vatenweit nehm Berwerfung Diefes Befchluffes an; in der Erwartung, ju vermehren, Die Geseggebung trine Batangjeit nebber groffe Rath werbe die Befoldung der Suppleanten men tann ; am Obergerichtshof von L. 2080 auf L. 1600 oder In Erwägung, daß die durch den 64. Art. der wenigstens L. 1840 herabsehen. Noch besser wurde es Constitution vorgeschriebene Bakanzieit den Einfluß der vielleicht senn, wenn das Geset, so die Suppleanten vollziehenden Gewalt auf eine gefährliche und den jur permanenten Refidenz verpflichter, rapportirt; folg- Grundfagen ber Constitution felbft zuwiderlaufende lich Diefelben dimittirt, und nur im bedorfenden Sall QBeife vermehrt; gegen ein gemiffes Reife- und Taggelb, alle ober ein's Theil berfelben berufen wurden.

Mener v. Arb. spricht für Annahme des Beter auf Die Citation Des Direktoriums nicht erschienen fchluffes; dieje Suppleanten find genothigt, wenn auch ift und dadurch alfo die Antlage wider ihn nur ju mit wenigen Geschäften, fich doch immer im Sauptfebr bestätigte, und wir überhaupt hierüber nicht Rich- ort ber Republik aufzuhalten, und ihren gewöhnlichen Beruf tonnen fie ba nie mit Gefolg fortfeten: auch

und ihre Uebersesing in die deutsche Sprache beschlo- Der Veschluß wird verworfen. Ben. Die gleiche Commission berichtet über den Veschluß, der dem öffentlichen Anklager beim Obergesgerichtsboss vom Senat verworfene Beschluß wird an richtshof 2400 Franken als Gehalt festset, und rath

Der Beschluß wird angenommen.

Die nemliche Commission legt über ben Beschlug ber ben Commissarien des Rational-Schazamtes einen Gehalt von 2240 Franken bestimmt, folgenden Be-

richt vor:

Das Gehalt der National = Schameister ward jest aber auf 2. 2240 bestimmt. Bei ber Wichtigkeit Ban, im Ramen einer Commission, berichtet Diefes Amts, ju welchem insbesondere ein vertrauter, richtshofs einen Gehalt auf 2080 Franken bestimmt ; Diger und in allen Arten von Acchnungen fertiger Mann erfodert wird, der fehr leicht in einem handelshaus-Das Gehalt der Suppleanten am Obergerichts- als Commis mit geringerer Miche und Verantwortlich-

Der Beschluf wird angenommen.

Un ben groffen Rath.

In Fortsetting der Berathung über die Abandes

(Der Beichluf folgt.)

er schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und 11steri, Mitgliedern der geseszebenden Rathe der helverischen Mepublit.

Band III. Supplement No. XX. Bern, 7. Winterm. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gefetgebung. Senat, 19. Juli. Prafident : Lafiechere. (Fortsetung.)

fionscommission ber Constitution.

In Erwägung endlich, dag die Geseigebung immer bas Recht behålt, fich nach Gutbefinden, wann die Barras glaubt, alles was der Geseigeber als Lage und bas Bohl ber Republit es erlauben, für folcher thun borfe, muffe ihm burch die Constitution eine langere ober furgere Beit ju vertagen ;

hat der Senat beschlossen:

Es foll dem sonverainen Bolt als Abanderung der Constitution zurückzunehmen und aufzuheben.

Stockmann fimmt ohne Bedenken jur Annah- jur Annahme. me, er weiß aber, baf ber groffe Ralh fich darüber Luthi v. Gol. Was bas constitutionelle Geseg beme besvembet, daß man nicht mit bem 106. Art. ber Con- Geseggeber nicht zu thun verbietet, darf er allerdings

beauftragt ift.

Articlels sen nicht annehmlich; es wurde daraus fois senn. gen, tag die Gesetzgebung fich gar nie vertagen kann; Muret will, bag das Directorium bei feinem er will segen, bas gesetzgebende Corps kann ober soll, allaemeinen Recht, die Gesetzgebung zu etwas emauerlauben, fich vertagen.

Meyer v. Arb. stimmt Barras bei.

bet; was bas Gefer nicht verbietet, ift erlandte alfo, wenn Die Conftitution, ber Gefengebung fich gu vertagen micht verbictet, fo giebt fie ihr badurch, folches ju thun, hinlangliche Bollmigeht. In der That vertagen wir uns an den Sonntagen, an andern einzelnen Tagent, warum follten wir es dann nicht an mehrern fonnen? Beschluß des sten Abanderungsvorschlags der Revi- Der vorgeschlagene Jusab mare gang überflussig ; die Confitution foll ner positive Bestimmungen enthalten, nicht negative und facultative; ohne dies wurde fie gu einer ungehonern Maffe anfibwelten.

vorgeschrieben feun.

Bay fimmt zu dem Antrag der Commission. Augustint fpricht im Ginne von Barras.

Grauer glanbt, wir bedorfen teiner conflitutios Constitution vorgeschlagen werben, Den 64. Art. Der nellen Begwältigung, um und ju vertagen, wenn es Die Berrichtungen der Befeggebung erlauben; er ftimmt

stitution und seiner Ruknahme den Anfang macht. thun; barinn hat Ufteri Recht: indeffen fimmt er boch Ufteri bittet, daß man ist bei der Sache blei- jur Weglassing des sten Considerants, und auf Binbe, zimal wegen dem 106. Art. Die Commission schon weisung von Barras Antrag an die Commission ; weil ftragt ist. des nothwendig senn könnte, langere Bertagungen unter De ve ven glaubt, es sollte nur beissen: können constitutionelle Einschrankungen zu bringen; aber ber fich nur auf turzere Zeit vertagen — nicht: auf langere gegenwärtige Antrag ift hievon gang unabhängig; es

oder kürzere.

Erauer stimmt zur Annahme.
Muret erklärt, daß das kürzere oder längere — Mener v. Aran kimmt Barras bei; der Zusaßeit auszuheben; er stimmt zur Annahme der Abkassung.

Mener v. Aran kimmt Barras bei; der Zusaßen, wird die Sache dem Volke deutlicher machen.

Mittelholzer stimmt Muret bei.

Barras sindet, die ünbedingte Beglassung des Artickels sen nicht annehmlich est mirke darrans solle Genstitution, sondern kann Gegenstand eines Gesesses

wann feine Geschäfte und die Lage der Republit es laben, bas Recft nicht haben fou, die Rathe gur Bertagung einzulaben.

La flechere glaubt, ber Grundfat: was das Ges Ufteri: Was Barras beforgt, ift gang ungegrun- fez nicht verbietet, ift erlandt - laffe fich nicht auf

gange Corps anwenden; Die Constitution muß die Art! bestimmen, wie die Bertagung fattfinden tann ; er miffion werden durche Scrutinium ernannt: Reding, nimmt den gegenwärtigen Borichlag der Commission Mittelholzer, Rubli, Augustini und Barras. an, erwartet aber den Borschlag eines neuen in die Constitution aufunehmenden Articels.

Luthi v. Gol. Ueber die Formalitaten, die bei Directorium zur Veraufferung von Schuldtiteln der einer Vertagung der Rathe muffen beobachtet werden, Republik bevollmachtigt fenn foll. ift ein constitutioneller Artickel nothig; er beharrt auf

der Verweisung hievon an die Commission.

Die Abfassung der Commission wird angenommen. Auf Crauers Antrag foll die Revisionscommifsion untersuchen, ob die Bestimmung der Formalitä- Efcher sagt: Abermahls sehe ich, daß wir keine ten unter benen Vertagung der Rathe statt finden darf, Gutachten an der Tagesordnung haben, und daß un-Gegenstand der Constitution ober blos eines organischen fere Commissionen, ungeachtet ber gewöhnlichen Rurge Gesetzes sen.

ber bestimmt.

fion, die mit den frubern Beha tobefchluffen beauftragt über die Eriminalprozefform aus. Schon viele Mo.

miffion foll am Montag berichten.

Der Beschluß wird verlesen, ber bas Entschabigungebegehren bes B. Guillot betrift; er wird ber mit dem frühern, wegen fehlerhafter Abfaffung verworfenen Befchluf, beschäftigten Commission übergeben; fie foll am Montag berichten.

Die Botichaft des Bonziehungs, Directoriums wird verlegen, worinn es anzeigt, bag ber Sandelevertrag

Jenners zu Ende ift.

ten Kantonen Nachricht mittheilt.

Laflechere verlangt, daß diese Rachrichten gedruft und das Directorium eingeladen werde, sie in Gangs fahig ift, wende man sich an eine andere. gang Belvetien austheilen gu laffen.

Mittelholzer glaubt, das Directorium werde binlanglich fur die zwefmäßige Befanntmachung forgen.

Bertholet verlangt ehrenvolle Meldung der Ge- mable überfest werden fonnte; er hoft aber, daffelbe meinden, Die fich weigern, fich in das feindliche Truppencorps anwerben zu laffen.

Deveven verlangt Einrückung der Nachrichten ins Protofoll, weil jene Gemeinden nicht namentlich

angegeben find.

Man befchließt, die Saal = Inspectoren sollen sich über die Befanntmachung diefer Rachrichten mit dem Auf Die Bothschaft des Bollziehungedie Directorium befprechen.

Die ehrenvolle Meldung, bon Bertholet borgefchla-

gen, wird beschloffen.

nennung einer Commission über eine neue Eintheilung wider, erlauben wurden, ohne ausdruckliche Bollmacht Des belvetischen Gebiete, wird vorgenommen.

Der Antrag wird angenommen. — In die Com-

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt etnen Beschluß an, der bestimmt, auf welche Beise das

Schneiber erhalt einen Urlaub von 14 Tagen.

Groffer Rath, 20. Juli. Prafident: Marcacci.

unferer Sigungen, mabrend unferm proviforischen Auf-Der Befchluf wird verlefen, ter Die Gehalte ber enthalt in Bern, ziemlich unthatig find; baber follten bei der Ranglei bes Directoriums angestellten Schreis mir wenigstens Diejenigen Gutachten behandeln, welche uns die thatiger gewesenen Commissionen in Lugern Reding verlangt Berweisung an Die Commif- lieferten; unter biefen zeichnet fich Rubns Gutachten ward. Diefer Antrag wird angenommen; Die Com- nate ift ce in einer Sprache gedrueft; ich begehre, daß die Kanglen dafür forge, daß wir daffelbe nachste Woche in beiden Sprachen gedruft erhalten, um es behandeln zu fonnen.

> Jomini folgt und fodert, daß auch die zwente Abtheilung ber Civilprozefform, welche und Gecretan lieferte, ehestens gedruckt und behandelt werde.

Ruce stimmt gang Eschern ben, denn wahrlich, es ist wie, wenn wir in Capua waren, oder aber wie, mit Frankreich von den gejeggebenden Rathen in Frank- wenn und, gleich dem Uliffes, Die Gyrenen zusezten, reich verworfen worden, und alfo die Sendung des und so ware cs gut, wenn wir unfern Aufenthalt wieder-etwas abandern wurden. Ich bin innert 14 Ta-Eben fo eine 2te Botichaft, worinn bas Directo, gen in 4 Commissionen ernennt worden; allein nie barimn über das Verfahren des Feindes in den erober, ben fich dieselben versammelt und so mußte auch ich unthatig fern. Man mache, daß unfere Nationalbuch-druckeren endlich gebe, oder wenn fie keines bessern

Graf bezeugt, daß die Militar. Commission schon lange ein Gutaditen bereit hat, welches aber noch nie-

bis Montag vorlegen zu konnen.

Matti und Carmintran legen, im Ramen einer Commission, folgendes Gutachten vor, über welches auf Ruhns Antrag Dringlichkeit erklart, und welches §§ Wefe in Berathung gezogen wird.

Un den Genat. rettoriums bom 16. dies.

In Erwägung, daß es bringend ift, ben Digbrauchen zu steuren, welche die Berwaltungskammern Diel zte Berlefung von Ufteri's Untrag, jur Er- und Obereinnehmer begeben, Die fich ben Gefeten gub von Seite der Regierung , fur die Bedurfniffe ihrer

Kantone oder ju anderwartigem Gebrauch, über die der Stelle Bericht erftatten follen. Bimmer in ann offentlichen Gelber zu verfügen,

bat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit

befchloffen:

wer welche den Articeln 11. und 12. des Gesetzes Kantonstasse zu ziehen, sondern das Directorium sou vom sten Hornung dieses Fahrs zuwider handeln, unmittelbar für alle Bedürsnisse der Armeen sorgen.

Kuhn stimmt ganz Zimmermann ben, wenn die ausserventlichen Falle nicht genau bestimmt wers seziech bestimmten Form dazu bevollmächtigt zu werden, sind für eben diese Summen personlich, einer die Bersorgung der Armeen organisset war, und das um und für den andern — gegen dieselbe verantzer oft Anleihen machen mußte, um die Truppen nur wortlich erklärt, und gehalten, den Betrag davon in seinigermassen zu unterhalten und zusreichen zu siesen Freil der Organisse. Beit acht Tagen berfelben wieder gurufzustellen.

2. Im Wiederholungsfalle, im gleichen Jahr, tion eine Commiffon niederzusetten. follen die Berwaltungstammern und Obereinnehmer, fimmt Zimmermann und Rulli gang ben. nebft der in obigem Artictel bestimmten Berantwortlichfeit und Wiedererfetzung, ebenfalls einer um, und fat angenommen. für den andern, und in acht Tagen Zeit, zu handen der Repuclië, eine derjenigen Summe gleichkommen men, dem & ben; doch wünscht er, daß naber bede Geldbuffe bezahlen, über welche fie eigenmachtig fimmt werde, wann der Fall einer Wiederholmg

wurden.

gleichen Jahr, die Verwaltungskammern und Oberein- fo begehrt er Benfügung Diefer Bestimmung. Diefes nehmer, nebst der in obigen Artickeln festgeseigten Bie-lift um so viel nothwendiger, da die moralische Berson dererstattung und Buffe, in Form des 82. und 105. der Berwaltungskammer, obgleich immer bleibend, doch Articels ber Conflitution, von ihren Memtern entfeht fahrlich in ihren phofischen Bersonen abandert. Der werden.

Underwerth winscht, dag fbier ben Berwaltungekammern für Diefe Burukjablungen fein che bem 2. f. bengefügt ift, angenommen. Zeitpunkt bestimmt, und also die 8 Tag Aufschub ausgestrichen werden. Rulli folgt und bemerft , daß bas Direktorium nicht auf die Obereinnehmer oder die Bermaltungstammern gichen tann, fondern bag biefes burch die Schatzamts-Commiffare gefchieht; er fodert also bieruber Berbefferung diefes f. Zimmermann unterfligt den f ohne Abanderung, weil die Regierung schon oft gelähmt wurde, dadurch, daß tie Bermaltungekammern über ihre Gelber verfügten, und alfo diese kurze Erstattungszeit sehr zweckmäßig ift; da das Außer den entschiedenen guten und schlechten Gesetz die Form bestimmt, unter der die Regierung Burgern giebt es noch eine Classe, die, ob sie gleich über die Belder verfügt, so ist auch hierüber der fin den leztern gezählt werden kann, nichts destoweniger zweckmäßig; doch konnte, um Kullis Gorgfalt hieru dem Besez und der Wachsamkeit der Justig entgeht. ber zu beruhigen, noch bengefügt werden, daß diefe Da fie unaufhörlich sowohl die besondere als die of-Bezichungen nach Form des Geseiges geschehen follen. Fentliche Scherheit bedroht, so muß fie nicht nur die Ruce fimmt Zimmermann ben , boch ift ju bemerken, Polizet beståndig im Muge hatten, fondern es bedarf daß ber Fall eintreten fann , dag burch Regierunge- noch überdieß einiger Magnahmen um ben Ausbruch commissard, oder Generalen, jum unentbehrlichen Un-librer Leidenschaften ju hindern, und ihre schlimmen terhalt der Truppen , Geld nothwendig gesodert wer- Anschläge zu vereiteln. den muß; und dann alfo konnte biefer f ju bebenklich! werden. Er fodert hieruber eine Ausnahme ; begehrt torium wunfcht Ihre Aufmerksamfeit auch auf diefen aber ; daß in diefem Fall die Berwaltungstammern auf Theil der Gefeggebung zu lenten, indem es Gie auf

beharrt auf dem f, weil, wenn aufferordentliche Falle ausgenommen werden, nichts bestimmt ift; dann die Bermaltungefammern wurden immer vorschüten, Diefe aufferordentliche Falle fenen vorhanden gewesen; auch . 1. Die Berwaltungskammern und Obereinneh- follen die Commissars nicht das Recht haben auf Die mer, welche den Artickeln 11. und 12. des Gesetzes Kantonskasse zu ziehen, sondern das Direktorium sou

> er tragt darauf an, über diefen Theil der Organisa-Actermann

Der f wird mit Zimmermanns angetragnem Ben-

1. 2. Rubn ftimmt gwar, in Gangen genome und ohne die erforderliche Vollmacht, disponirt haben dergleichen Tehler Statt hat; da gewöhnlich angenommen wird, daß diefer Fall vorhanden ift, wenn Endlich follen ben der britten Begehung im ber Fehler innert Jahresfrift wieder begangen wird, f wird mit Diefem Benfat angenommen.

f. 3. Wied mit der namlichen Bestimmung, mel-

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Revublik, an die gefetziebenden Rathe.

Burger Reprafentanten!

Außer den entschiedenen guten und schlechten

Burger Representanten! bas Pollziehunge-Diret-

chen Zwekes bas angemeffenfte scheint: Diefes Mittel jur Formierung einer Antiage vorbringen kann, fo erglaubt es in dem System der Verburgung zu seben, theilen Sie in solchem Falle den Tribunation die zu welcher die Tribunation diesenigen verpflichten könn- Befugniß, demjenigen, der fich auf solchen Grad verten, die durch ungeschiebes Betragen, Drohworte, bachtig gemacht, die Berpflichtung aufzulegen, daß er Unfugen, Rachfucht, für die perfoniche Sicherheit dem Regierungs Etatthalter gegen Empfangschein gefahrlich fenn wurden. Eine folche Berburgung eine Summe Geldes oder eine Sypothet zustellen foll. konnte allenfalls auch noch als Bedingung ben aus. Ein folches Unterpfand foll alsdann für eine bestimmte gefällten Gentenzen angehangt werden; fie ware gleich- Beit aufbewahrt bleiben, und jum Beffen der Ration faus ein Schild für ben angstlichen Angeber, der Weronfistiere werden, fobald der Beschuldigte burch seine haufig durch sein Schweigen den Fehlbaren die Straf- handlungen das gegebene Wort bricht. lofigfeit zusichert; sie wurde die Abgestrasten vor dem Bur Verstärkung von der Verburgung seines Vetra-Ruckfall in folche Fehler verwahren, in die fle ihr gens, ertheilen Sie dem Tribunal noch ferner das Recht, ihn, Charafter, ihr Hang und ihre Angewohnungen, nur wosern es die öffentliche Sicherheit ersordern mag, noch allzuleicht hinreisen. Indem aber das Direktorium überdies auf genauere Weise zur Stellung von zwehen nur überhaupt und im Allgemeinenen ein Gesez vorschlägt, das unter weiser Entsaltung in so mancher halten sehn sollen, in die Hand des Regierungs-Statts- Rücksicht unendlich wohlthätig sehn kann, so wünschte halten seine gewise Summe niederzusegen, als Gese bie Aussucressankeit der gesetzgebenden Räthe auf währleistung sür sein Betragen, damit auf solche Art Die Gewährleistung jener durchgangigen Sicherheit ju feine Freunde selbst verpflichtet werden, über ihn ju heften, die durch eben dieses Mittel erreicht werden wachen.

nur allguviele, Die uber alles, was man thut, den ihn auf bestimmte Zeit feiner Frenheit berauben. giftigften Tadel verbreiten. Mit tuctifcher Tremofigfeit tat; fle laffen beumenhigende Gerüchte herumgeben; sie nahren das Misvergnügen, welches ohnehin die Vorfalle der Zeit und unvermeidliche Umftande erweten; fie erbittern bie Menning des Publitums gegen die Dinge felbst, fo wie gegen die Personen; fie fuchen Unruhen zu ftiften, und das Boll aufzuhezen. Bei jedem widrigen Ereignisse bricht ihr Frohloken Guinden schilt man fie mit Recht als verdächtig.

hindert die Regierung, der die Aufsicht über die Er- erstern Mittel nicht zulänglich wären. haltung der Republik anvertrant ift. Großentheils bekannt sind die Menschen dieser Classe, allein ob- Durch Ergreifung einer solchen Magnahme begleich sie die Polizei im Auge halt, so ist sie doch lebern Sie, Burger Representanten, die diffentliche nicht machtig genug, weder zur Aufhaltung des Uebels und die Privatsicherheit, und Sie erheben burch Bernoch jur Berhutung feiner Folgen.

Burger Reprefentanten! wofern Jemanden eine wehr. folche Menge von Sandhungen, Borten, Reden, und

bas Mittel führt, das ihm zur Erreichung eines fol sohne daß man zugleich auch gening rechtliche Beweife

Im Falle, daß er fich einer folchen Bedingung Sanderheitlich in den Zeiten einer Revolution nicht unterziehen will, oder teine Freunde findet, die giebt es ber unzufriedenen und gaufüchtigen Menschen für ibn Die geforderte Burgschaft leiften, mag man

Da indes die Falle und die Umstände verschieden, untergraben fie die Fundamente der öffentlichen Anthoris da die Menschen nach ihrem Charafter und Bermogen, und nach ihrem Einfluß auft Bolt mehr oder weniger gefährlich fenn tonnen; da es unmöglich ift, die Falle und Gegenstände alle gang genau zu bestimmen, fo wird man ben Tribmaften einen gewifen Spielraum geffatten mugen. Damit Das Befes in der Anwendung alle nur mögliche Regelmäßige feit beobachte, werden nun Gie, Burger Represenaus, und noch frecher wird ihre Stirne. Sie sind tanten, die Art und Weise bestimmen, nach der die Feinde der Ordnung und ihres Baterlandes; allein Tribunation zu verfahren haben; eine Art und Weise, unter schlangenmäßigen Wendungen und Krummungen die nur blos summarisch senn kann. Ueberdieß noch gelingt es ihnen, dem Gesez auszuweichen, und schlau werden Sie das Maximum der Summe festsezen, die genug haben sie gelernt, sich mit ihrer Person und man zur Burgschaft von einem Burger in Verhältniss mit ihren Schritten nie Preis zu geben. Aus solchen mit seinen Glücksumständen abkordern darf; so wie Spünden schilt man sie mit Necht als verdächtig. auch das Masimum des Termins zur Ausbewahrung Sehr gesährlich, Bürger Representanten, ist der hinterlegten Summe, oder des Termins für die ohne Zweisel diese Menschenklasse sie ben Staat; sie Einschließung eines Bürgers in dem Falle, daß die

hutung einreiffender Bergehungen eine gewaltige Bruft-

Bon großer Bichtiafeit ift biefer Gegenstand; Meufferungen gur Laft fallen, daß er fich badurch mit befonders unter ben Umftanden, unter benen wir ims Grunde verdachtig macht, mit einem Worte, wofern gegenwartig befinden. Das Direktorium ladet Gie gegen ihn moralische Beweise genug vorhanden find, ein, Burger Representanten, ihn in schleunige Be

rathung zu ziehen, und ihn fo allfeitig zu entwifeln, Iftunung in Diese Begenden kommt, fo fteigt in ben et wie es dieg von Ihrer Weisheit mit Grunde erwartet. ben das Elend aufs Aeufferfte. Alles Futter ift meg ; Republikanischer Gruff!

Der Prafident des Vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Jin Ramen des Direct., der General-Gefretair. Mouffon.

Die Bothschaft wird einer Commigion jugewiesen und terhalten konnten, fo mußten fie feibit ju Grunde geben, Stokar, Grivel und Regli.

die Auffagen jeder Art bezahlen.

schaft ift in fo leidenschaftlichen Ausdeucken geschrieben, chen Drucks, Erleichterung und einige Unterflugung zu bag ich die Tagesordnung mit Unwillen, über Diefelbe verschaffen. fodere.

chen Lagesordnung.

ben Steuereinnehmern einigermaffen an die Sand ge- men. ben, um ihnen die Guterschahungen zu erleichtern; algen werden; benn wenn nicht ben weniger Zeit Unter- gen tlebel des Kriegs, fondern burch verbundete Armeen,

das Bich wird in die Walder gejagt, um nicht vor Sunger umgutommen; die Gartengewachfe find rollig aufgezehrt; die Wiesen und Felder werden von den bivaguirenden Eruppen und ber Cavallerie ganglich ju Grunde gerichtet, und überhaupt find diefe Begenden den schenslichsten ung aublichsten Defhandlungen auß-Billeter: Die Lage unsers Baterlands ift von geset, und die frankliche Armee, statt das helvetische ber Art, daß wir alle nur möglichen Mittel anwenden Bolt gu unterflugen, bringt tiefe Gegenden in Jamfollen , um baffeibe zu schützen; die Erfahrung beweist mer und Elend. 3ch fagte Diefes felbft mehreren franuns, daß meistens vornehme herren und felbft Frauen tifchen Befehishabetn, und ich weiß, daß General silleters den, ader nicht seinen Verren und seiner geren und beiner stage fagte, daß unfeger Unwillen und Mismuth zu erregen; steckt man diedie über diese Verschte zu verbreiten erlauben, um auf diese Tuchet einst den einer solchen Klage fagte, daß unsegeden ein, so suden sich immer Vettern und Vasen,
die über diese Verschtsmaßregeln gewaltig schreien; das
vorgeschlagene Husbanittel kann daher vielleicht zweckgenden an keine neue Ansaat der Felder zu gedenken,
mäßiger seyn; ich begehre also Verweisung dieser Vothschast an eine Commission, welche die Mitwoch ein weiche noch skehr, als Futter von den Pferden verzehrt
Sutachten eingebe. Ut er mann kimmt dem Schluß werden. Besonders aber in Rückschen Mischräuche: weist Billeters ben, aber nicht feinen Bemerkungen; denn die fugren geschehen die abscheulichsten Diffbrauche; meift bofen Gernichte werden hauptfachlich von bernureifen- werden deren viermahl fo viel begehrt, als nothig dem ichtechten Gefindel verbreitet, in welchem freplich find, und die Requisitionsfuhrleute erhalten feine Ras hier und da auch ein vornehmer Serr fich befinden kann, tionen, und wenn fie nicht durch betteln fich oft unin diefelbe geordnet: Germann, Simmermann, wie diefes oft mit ihren Pferden der Fall ift. In Schingnach wurden viele Ririchbaume umgehauen, Das Biele Unterschriften von Duilly im Diftritt mit die Goldaten die Rirschen desto bequemer effen Mens, fobern, daß die hollischen Reodalrechte, ohne tounten. Will man hieruber Thatsachen fammlen, fo weitern Loskauf, aufgehoben werden; bort man nichts ift Diefes befonders megen bem haufigen Sin - und Bermehr von diesen sprechen, so wird jeder Burger gerne lieben der Truppen unmöglich, weil man nie bestimmt weiß, durch welche Truppen Diefe Berwuftungen angerichtet Atermann: Es giebt viele folche Patrioten, wurden. Ich begehre dager bestimmte Riedersetzung welche nur dann gufrieden maren, wenn man fie aus einer Commission, welche eine Ginladung an das Dibem Nationalschat dafür bezahlen murde; ich fodere retterium entwerfe, durch die es aufgesodert werde, den Tagesordnung. Bim mer mann jagt: Diese Both hilfsbedurftigen Gegenden, in Ruckficht dieses schreckli-

Dellegrini ift febr empfindlich über das Un-Carrard: Würde die Versammlung das Gehäf- glück dieser Gegenden, welches uns so lebhast vorgessige ber ehemaligen Feodalrechte in ihrer ganzen Aus legt wurde; allein last uns nicht vergessen, daß die dehnung kennen, so würde niemand über eine solche Frenheit theuer erkauft werden muß, und nie zu theuer Zuschrift mit Unwillen zur Tagesordnung gehen wollen; erkauft werden kann. Hierüber können wir aber keine überdem enthält sie noch patriotische Zusicherungen, Hüste schassen, weil die vollziehende Gewalt, an die die wir nicht auf diese Art zurückschrecken sollen; ich solche Rlagen hingehören, nicht in unsern händen ist; sohere einsache Tagesardnung Allan geht zur einsache Argesardnung wieht auf dieser Rannaut wicht auf die fodere einfache Tagesordnung. Man geht zur einfa-lüberdem ift dieser Rapport nicht officiell, und also auch darum schon konnen wir über denselben nicht Afermann fagt; ich war zu Saufe und wollte entreten, und alfo Afermanns Antrag nicht anneh-

Escher: Wir lieben alle die Frenheit, und wis lein ich traf in ben Diffricten von Brugg und von fen, daß fur diefelbe geduldet werden muß; aber wel-Lengburg folches Glend au, daß ich es nicht wagen durf- chen Bortheil gewinnt die Frenheit, wenn wir rubig te, dafür zu forgen, daß bier noch Abgaben eingezo- jufeben, wie unfer Bole, nicht durch die nothwendi-

eingeriffenen Unordnungen und Digbrauchen, ins fion, die über Diefe Mittel berathe, und uns eine der wenn wir Belvetien nicht gegen die scheuslichsten Aus- rettorium vorschlage. schweifungen und unerschwinglichsten Erpressungen schüfind, aber wider Bedruckungen in denjenigen Gegen- wenden und das Bolt vor diefen schrecklichen Bedruboch in Frankreich felbst von diesen Bedruckungen nichts retten. vorgeht, wenn schon dort frankische Truppen auch lagern. Dort wird die Regierung geachtet; die unserige stand findet sich auch in Wallis, und zwar nicht mache sich auch achten, durch ihren unerschrockenen bloß in den insurgirten Gegenden, sondern auch in Muth, und wenn Vorsellungen ben den franklischen denen, welche immer den Grundsäßen der Frenheit Generalen und Commissärs nichts fruchten, so wende treu blieben. sich die Regierung unmittelbar an die frankische Regierung felbst; ware dieses kraftig genug geschehen, die aber auch auf andere Gegenden anzuwenden find. hatte wohl ein frankischer Volksrepräsentant im Rath Sobald also von Unterstützung die Rede ist, so muß der Alten sagen durfen: Helvetien sehnt sich wieder nach sieh dieselbe über alle die Gegenden ausdehnen, welche demjenigen Mann guruck, ber unfer Vaterland arm fich in dem namlichen flaglichen Buftand befinden, wie machte — und keine Seele klagt ihn dort an? Rein, der Kanton Mergan; übrigens ftimmt er Akermannchen Mitburgern schuldig, fein Mittel unversucht gu laffen , Bulfe und Erleichterung zu verschaffen. Ich es seven zu viel Destreicher und Ruffen in Belvetien , stimme also gang Afermanns Antrag ben.

genden drücken, wo die Armeen liegen. Ich sehe Ue- der aber diese Berichte vor allem aus dem Direktorium bel von zweyerlen Art: Uebel, die eine nothwendige hatte mittheilen sollen. Folge des Rriegs find, und Uebel, die aus dem Mananders übrig, als die Unterstühung derjenigen, die auch nicht zu weit gehen und bedenken, daß die stänsbarunter leiden. In Rücksicht der leztern hingegen, tischen Armeen da sind, um unser Vaterland und unseher seinen Psicht gegen meine Collegen von der Frühe, meine Psicht gegen mein Vaterland und und also trachten, den Misbräuchen zu steuren, die hier meine Mitbürger erfült. Wir haben rem Direktos und da eingerissen sind, und zu diesem End hin, das rinn Vericht davon gegeben, und dem frantischen Direktorium auffodern; um dieses aber mit gehöriger Obers General Vorstellungen darüber gemacht. Er Sorgfalt zu thun, stimme ich für Verweisung dieses hat Vesehle ertheilt, welche denseiben abheisen sollen; Antrags an eine Commission. allein, nach dem Bericht des Burger Abermanns scheint Spengler: Die haare steigen einem gen Berg es, Diese Befchle werden nicht überall befolgt. Biel- über diese Berichte; Dies find Die bittern Folgen der leicht find wir felbst daran schuld; denn schon lange Revolution, die füssen werden hossentlich nach und nach hab ich mich überzeugt , daß unter umferm Bolte gu fommen; aber biefe vorgeschlagene Maafregeln genugen riele Deftreicher , zu viele Franken , und zu wenig nicht : wir muffen noch weiter nachsuchen , wo der mahre Gelvetier find. Indeffen ift es unfere Pflicht, Grund alles unfere Uebels liegt; und daher fodere ich Burger Reprafentanten, die Klagen unsers Bolks anshieruber eine Commission, welche untersuche, ob der juboren, und ihnen durch alle in unfern Sanden lie- Grund diefes Uebels in unferer Constitution liege oder gende Mittel abzuhelfen, wenn fie gegrundet find. Ich in dem Betragen des Direttoriums ; ift erfteres der

Die daffelbe schuten follten, wegen ben, ben benselben Schlieffe alfo, wie Burger Afermann, zu einer Commit Elend gestürzt wird, und was gewinnt die Frenheit, Sache angemeffene Bothschaft an das Bollziehungsdi-

Smir: Auch ich theile ben Schmerz über Diezen, die man von den barbarischen, oder den ungestet sen Zustand einiger Gegenden Helvetiens und sehe den testen Volkern, nicht aber von verbundeten und sittlie Vericht Ackermanns, als nur zu officiel und zu grundschen Menschen erwartet? Wir klagen nicht wider die sich an, und daher stimm ich ben, daß das Direkto-Berwuftung der Gegenden, die das Kriegstheater felbst rium oft und wiederholt aufgefodert werde, alles anguden, die die verbundeten Armeen befest halten; und ftungen und Unordnungen ficher zu stellen, und daffelfollte es unmöglich fenn', bier Gulfe zu schaffen, da be von dem ganglichen Elende, das ihm drobet, ju

Tabin folgt, benn der gleiche fchreckliche Bu-

Pellegrini ift auch Ruhns Meinung und glaubt, aber dagegen sieht er zu wenig Franken, die die Fren-Rubn: Auch ich, Burger Reprafentanten, bin beit auch mit jeder Aufopferung nicht preis geben wol ein Zeuge bes Glende, und des vielfaltigen Uebel ge-jien. Gerne will er alles zur Erleichterung des Bolts wefen, die unsere unglucklichen Mitburger in jenen Ge- beytragen, und daber veremigt er fich mit Atermann,

Carrard: Der hat fein helvetisches Gery, ber gel Der Disgiplin, und aus einer fehlerhaften Abmini- nicht gerührt ift über Diefen Buftand vieler Wegenben stration ben den Eruppen entspringen. Jene find un unsere Baterlandes, und daher wollen wir gerne jedes vermeidlich; und beibt in Ruckficht berfelben nichts Mittel ergreiffen um Sulfe zu leiften; aber lagt und

Spengler: Die Saare fleigen einem gen Berg:

Diefem aber stimmt er Afermann ben.

vor einem Jahr schon gegen Rapinat gesprochen, offent- lich in der Versammlung, wie es sich für einen kreven Pann geziemt; gegen den Rapinat, von dem Reubel im Französischen Rath sagen durste: regretté dans l'Helvetie, aucun ne l'y accuse. Wo wäre der Schweizer, der sich nach ihm sehnte? wo einer, der sich nuch ihm sehnte? wo einer, der ihm nicht kucht? Es ist nur eine Stimme der Nation gegen ihn. Allein ich din jugleich auch einer von der nen, der nicht auf blosse Sagen traut; ich verlange, das man die Thater nenne, und am gehörigen Ort anzeige, so allein kann auf den Weg Rechtens geholsen, und und ich din verschert, das der wackere Massen, sebertier in der Schweizer und Franken, aber keine gen ihn versichert, das der wackere Massen jeden werde strafen lassen, der vondere Massen jeden werde strafen lassen, der vondere Werdenge des schens geholsen Kauen packen. Phat die einer war den Gebotier und bei das werden sie verschert, das der wackere Massen jeden werde strafen lassen, der vondere Massen jeden werde strafen lassen, der andern Seite werde ich nie zugeben, das man im Allgemeinen, und so erdarmlich undessimmt und umanskändig klagen soll — das man sie dass man im Allgemeinen, und so erdarmlich undessimmt und umanskändig klagen soll — das man sie gegen eine Nation spreche, die doch im Ganzen, die unser Direktorium seine Schuldigkeit nicht thut, gesitteste von Europa ist; daß man eine Armee barba- sind wir da, um zu helfen. So will es die Constitution nenne, weil einzelne schlechte Menschen darunter tion, Vernunft und Politik und ich schließe — das Akerfind, die jeder Franke verabscheuen wird, wenn er sie mann seine Bemerkungen dem Direktorium machen kennt; und doch, fagte mir mein College Michel, daß foll. Die 6000 Franken, welche im Oberland find, fehr gut der ganzen franklischen Nation zu beweisen, daß unser Lustian Gerenberg, und befonders nicht gegen die Ucr-Traktat in so weit er offensiv ist, der franklichen Net publik noch mehr als uns selbst, geschadet hat; denn wären wir neutral geblieben, so hätten die Franken auf einer Seite weiter nichts als ihren Rhein, und die vielen Grenzsestungen zu schützen gehabt, hätten ihre ganze Macht in Cisalpinien concentriren können, und wären war seine Schauer und Abscheu zu erfüllen: Lezter Toge trasse in zuganze Macht in Cisalpinien concentriren können, und wären der geschehen, und ums bleibt nichts übrig als volles Kind her um es auf die scheußlichste Art zu mißbrausaber geschehen, und ums bleibt nichts übrig als volles Veruelthat und will das unschuldige Opser dem Unsertrauen auf die Armee in Helvetien zu sehen und Greuelthat und will das unschuldige Opser dem Unsertrauen auf die Armee in Helvetien zu sehen und

Fall, so lakt uns die Constitution abandern und unserm sie zu unterstützen, u. s. w. denn sie schützt noch allein Bedürsniß anpassen; ware aber lezteres der Fall, so unsere Frenheit, und unter ihrem Schutz allein kon- wollen wir das Direktorium offentlich anklagen; neben nen wir unser Volk durch eine neue Constitution beglucken. Daber muß man nicht unbestimmt beschim-Suter: Auch ich bin tief gerührt, von der Er- pfen, man muß Thatsachen erweisen, und dann wird gahlung des B. Atermanns, und man mußte ein steit gewiß gestraft werden. Wahrlich unser Bolt bedarf nern Berg haben um es nicht zu senn; allein ich hatte des gröften Zutrauens gegen die Franken! Oder magewünscht, daß dieser seinen Bericht dem Direktorium ge- re es etwa glucklicher, wenn die Destreicher in Diesen macht haben mochte, so wie alle unsere Commissare die- Gegenden hausten? wurde das Land weniger von ihfest thun follten, weil fie von ihm geschift find, und nen verheert? meint Ihr, fie wurden nichts fordern? nicht von und. Auch ich verabscheue Bedrückungen Ober wollt ihr lieber Abel haben? Berneradel, Burt aller Urt, sie mogen ruhren woher sie wollen, und ich habe cheradel, Basleradel? 2c. Ja Destreicheradel wurdet por einem Jahr schon gegen Rapinat gesprochen, offent- ihr bekommen, der wurde euch mit seinen Klauen paden. daß man im Allgemeinen, und so erbarmtich unbestimmt dem Direktorium angeben soll — und erft dann, wann

Efcher: Gerade barum, weil die Franken un-Disciplinirt seven. Die Goldaten find nicht schuld an fere Berbundete find, und weil ihre Armeen unsere und dem Ungemach, das jeder Krieg nach fich zieht, und ihre Frenheit schützen sollen, erheben wir uns über Die verschiedenen Positionen , Die ein General treffen die vorgefallenen Mighandlungen; von den Ruffen wurmuß, werden immer dem Theil des Landes beschwer- den wir hingegen nichts anders erwarten. Uebrigens lich fallen, den sie erreichen. Freulich ware es besser horte ich kein Mitglied die frankliche Nation oder ihre geweien, wenn wir das Kriegetheater von uns hatten Armeen Barbaren schelten, aber das fagte ich, und entfernen konnen, und ich getraute mir nicht nur pfp- werde es ungescheut wiederholen : daß Ausschweifungen chologisch, in so weit es den Charafter unserer Rationsvon einigen Theilen derselben begangen werden, wel-

geheuer entreiffen; aber ber Goldat gieht feinen Gabel und verwundet den schutzenden Greis mit verschiedenen wunscht, daß dem Eriminal-Coder noch einige Unban-Sabelhieben. Burger! folcher Thatfachen konnten noch ge bengefügt werden, indem 3. B. über die Borbereis viele angeführt werden; diese genüge, um mein Urtheil tungen zu den Berbrechen, deren Ausübung aber ges zu rechtsertigen. Ich bestätige ganzlich meine erste hemmt oder unterbrochen wird, teine hintanglichen Ge-Meinung.

Mithel: Ich stimme Abermann ben. Im Oberfant find auch viele Truppen , und es fieng auch an, schrift, nur wann einft die Burger Belvetiens , welche stellungen, und so hat es sich gebessert; sie hauen nicht fande der Gesegebung sprechen konnen, uns ihre die Kirschbaume um, sie strehlen sie nur ein wenig. Ideen mittheilen, konnen wir hoffen, unser Baterland Hebrigens aber, wenn die Franken noch lang im Ober- wirklich gang glucklich ju machen; da diese Bittschrift

Die Commission geordnet : Rubn, Bourgeois,

Michel, Bellegeini und Blattmann. Das Direktorium fodert in einer Bothschaft fchleunige Berathung über die Rriegsgerichte. Graf verfichert, daß die Commission ihr Gutachten ehestens werde übersegen laffen. Schlumpf fodert daffeibe bestimmt auf Montag. Diefer Antrag wird angenommen.

Der Genat übersendet in einer Bothschaft ben Vorschlag, denjenigen & der Constitution aufzuheben, der ben gesetzgebenden Rathen alle Jahre 3 Monate

Vacanzeit zu nehmen vorschreibt. — Rubn fodert Verweifung an die Commission. Enftor folgt, und fieht diesen Gegenstand für sehr wichtig an. Anderwerth fodert Ernennung einer besondern Commission über diesen wichtigen Theil der Constitution, Deffen Abanderung er nicht leicht beistimobersten allgemeinen Grundsatz hergeleitet werden und richt vor : mit einander in Berbindung fenn muffen; daber tonnen diese Abanderungen nicht leichte burch besondere Commissionen behandeit werden; ich beharre also auf meinem Antrag.

Gmur: Ein Grund ber Langjamfeit unferer Arbeiten ift, daß mehrere imferer Mitglieder ju überladen find, und alfo nicht überall arbeiten tonnen; da ren Abanderungs = Borfchlagen anfieht, fo fimmt er

Underwerth ben.

Schoch: Ich liebe die Gleichheit, und fobere baber auch eine neue Commifion , werde aber über bie

genommen mirb.

Schoch macht einen Untrag, welcher für 6 Tag auf ben Canglentisch gelegt wird, und in welchem er begehrt, daß die Commissionen dem Alphabeth nach emannt werden.

Br. Pibond, öffentlicher Untlager im Leman, fete in dem Criminalgesezbuch vorhanden sind.

Bimmermann botte mit Freude biefe Bitts Unordnungen ju geben, aber man machte fraftige Bor- mit wirklicher Sachkenntnig über Die einzelnen Gegenan Lebensmitteln auswandern mussen.
Af er manns Antrag wird angenommen, und in Die Commission, welche den Eriminal-Coder vorschlug fühlte, daß noch verschiedene Lucken auszufüllen, da viese Bittschrift hieruber einen so zweckmäßigen Untrag macht, so fodere ich Verweistung berfeiben an jene Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Schoch fodert, daß die Commission, welche über ein Strafgefet gegen das Richtfofardetragen niedergefest ift, ein baldiges Gutachten entwerfe, weil legthin mischen Goldaten und Bauern bieruber ein Streit entstand und sich jeder wahre helvetische Burger fenutlich machen muß. Diefer Untrag wird angenommen.

Die Berfammlung bilbet fich in geheimes Commite.

Senat, 20. Juli.

Prafitent: Fuch 8.

Pfuffer, im Ramen einer Commiffion, leat men wird. Ruhn: Die verschiedenen SS der Confti luber ben Beschluff, der Die Formalitaten ber Petitio. tution find eine Reihe von Grundfagen, die uns einem nen an die gefeigebenden Rathe betrift, folgenden Be-

Der Beschluß des groffen Raths ist meder in seinem Inhalt noch in der Redaction wesentlich verandert; in Betreff legterer bleibt noch immer im 3. 6. Die unrichtige Erklärung des Wortes collectif, wo eine collective Petition Diejenige genennt wird, von mehr als einem Individuum unterzeichnet ift. 2) Ift in dem Beschluß immer nur von Petitionen die er ben Gegenstand für gang abgesondert von ben frube Rede, Da doch prischen Betitionen und Abressen ein mefentlicher Unterscheid ift, indem Die einen nur ein Begehren, die andern aber alles, was nicht ein Begehren ift, unter fich begreiffen. 3) Findet noch immer Ernennung der Commissionen bald einen Antrag machen. Was aber den Inhalt und die Bestimmungen des Sestenommen wird.
genommen wird. Die gleiche Dunkelheit in Anschung des 16, f. fatt. febwere.

(Die Fortsetung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und uftert

Mitgliedern ber gefiggebenden Rathe ber belvetifchen Mepublit.

Band III. Supplement No. XXI. Bern, den ri. Winterm. 1799. (21. Brumaire VIII.)

Gefetgebung. Senat, 20. Juli. (Fortfegung.)

(Beschluß bes Berichts über die Formalitäten ber Petitionen an die geseigebenden Rathe.)

Mechte bes Bürgers geehrt werden, ist es ein unverlierbares Recht des Bürgers, seine politischen Wünsiche,
Gesinnungen, Rüge gegen Untreue voer Schlasschift ihr Weinung zu sinden seyn. Jede unzwekmäßige
herer oder niederer Beamten, Tadel alles desten, was
herer oder niederer Beamten, Tadel alles dessen, was
hechts ter Bürger Maths — Ş. 3. — verbietet
Beschtst den Gemeinsung, iede Störung, iede Störung, des grossen Maths — Ş. 3. — verbietet
Beschtst den Gemeinsung, iede Störung, iede Störung, des grossen Maths — Ş. 3. — verbietet
Beschtst den Gemeinsung, iede Störung, iede Störung, iede Störung, iede Störung, des grossen Maths — Ş. 3. — verbietet
Beschtst den Gemeinsung, iede Störung, ie gefest, in jedem Fall das Beste zu beschlieffen und zu ver- Heberladung von Papieren bedroht. fügen; fie werben gugleich in ihren Schranken gehalten, die sie aus Kurcht vor der dsfentlichen Meinung nicht die sie aus Kurcht vor der dsfentlichen Meinung nicht überschreiten durfen: nur durch eine solche freie Aeuf gentheigeist Schranken zu setzen, ware es nach der überschreiten durfen: nur durch eine solche freie Aeuf Meinung der Commission genug, daß den Bürgern das sering sehrig schägen; nur dadurch endlich wird eine diffent, liche Meinung gebildet, die die Einsichten unter dem Bolf verbreitet, und den Gemeinsen, den besten Erzhalter und Beförderer, der öffentlichen Freiheit west. liche Meinung gebildet, die die Einsichten unter dem untersagt, und den Beamten zugleich verboten würde, Volk verbreitet, und den Gemeinsinn, den besten Erbas Alfa auf Zuschriften, die von andern Bürgern, halter und Veförderer der öffentlichen Freiheit wekt. als von Bürgern aus der nemlichen Gemeinde oder Aber, bei Ausübung dieses Rechts darf der Bürger die der nemlichen Section, unterzeichnet sind, zu seizen. offentliche und Prinat. Cicherheit nicht fioren; ben Bechen, so lange sie bestehen; er darf nicht zum Unge-horsam provociren; darf durch Erregung von falschen Be-wegungen die höchsten Gewalten weder schrecken noch des Volks umgeben, seine Meinungen und Wünsche instucnzieren; denn diese, als die wahren Stellver-instucnzieren; denn diese, als die wahren Stellver-

treter des Boles, mussen in ihren Beschlussen vollkommen frei sein; nur auf die durch Begriffe des Rechts und Einsichten geleitete, nicht auf die falsche, durch Partheigeist geblendete und irregeführte Bolksmeinung, durfen sie Rücksicht nehmen. Der Maasstad des Grades der Freiheit in jedem Staat wird auch in dieser freien Mirtung der öffentlichen Meinung auf die obersten Mirtung der öffentlichen Meinung auf die obers In freien Staaten, in Staaten, worinn Die fien Gewalten, und der freien Gegenwirkung der obers Rechte bes Burgers geehrt werden, ift es ein unver- fien Gewalten auf Leitung und Berichtigung der offents

Burger geleitet, werden die oberften Gewalten in Stand lich erschwert, und das gefeigebende Corps wird mit

Um gefährlichen Migbrauchen vorzubengen und dem

Die Commission tragt ihnen die Bermerfing bes

tiemus im Reim erstieft, forgfältig vermeiden follen. fassung fogleich ist beschliessen lassen wollte. Luthi v. Gol. fügt dem Bericht der Commission Erauer behauptet, jedes Mitglied habe fion den Wimsch bei, daß wenn Petitionen von mer-seinen Beschlussesvorschlag vorzulegen; um die ausserorrern Burgern unterzeichnet, follen gestattet feyn, fo mochte bentliche Bevollmachtigung zu erhalten, muffen wir der Werfasser derselben verpflichtet werben, seinen Ra-dem Bolte doch von dem freiheitsmörderischen 106. nen fabigen Mann vielleicht badurch tennen ; findet Buniche bes Bolts nagern fich vielmehr jenen ber Mis bas Gegentheit fatt, fo ift es gut ju wiffen, an wen Inoritat, als jenen ber Majoritat ber Commiffion. man fich ju halten hat; zumal febr oft die Unterzeichner nicht febr genau wiffen, was fie unterzeichnen ; follte Erauer unftreitig nichts vortragen, wovon in der fibrigens hat Die Revisionscommission bereits ben Un- Commission überall feine Rebe mar. trag eines Geschwornengerichts zur handhabung der Constitution und darin den Borichlag gemacht, daß auffferungen; er will in feiner Commiffion mehr arbeiten, Das Berlangen von 100 Burgern, Gingriffe und Ber- wenn die Majoritat ber Minoritat Wefete über bad, letungen der Conflitution untersucht werden follen; Diefe mas fie fagen foul, vorfchreiben barf. Commission hat alfo auch schon das Recht der Burger | Muret wundert fich nicht wenig über Crauers anerkannt, über dffentliche Angelegenheiten gusammen Benehmen in Diefer Sache. Wir wollen alle, Berbefju treten, und ihre Gesinnungen gemeinschaftlich gulferungen der Berfaffung, aber wir wollen die Freiheit aussein.

schmalern durfe: er stimmt Luthi bei, dag eine Respon- motion, daß man nun beute nicht einwete, fondern erft fabilität dabei fatt finden foll; aber nicht immer ift wann die Berichte werden überfest fenn, in 3 Tagen. Dies durch eigene Unterzeichnungen möglich; es muß auch ein Modus festgesest werden, wie jene Burger, Die nicht schreiben tonnen, ihre Bustimmung ju folchen Bericht vor uber den Beschluß, ber die fremden Schei-

Die Agenten geschehen tonne.

Der Beschluß wird verworfen.

flitution einen Bericht vor.

fer Commission ein besonderes Gutachten über den glei- schluß nicht: er verwirft denselben. chen Gegenstand vor.

Die Ueberfetzung beiber Gutachten ind Frangofische wird befchloffen. (Bir werben fie bei ber Difcuffion fege mird verlefen.

tiefern.)

Luthi v. Sol. ist erstaunt, daß die Minoritat miffaut ihm zum voraus in dem Beschluß, besonders einen Decretsvorschlag zur Abanderung des 106. Art. Die Geldstraffen. vorlegt, woven in der Commission überall die Rede nicht war : man war vielmehr einig darüber, dag wir vor gen berichten und besteht aus den BB. Schwalter, 5 Sabren feine Abanderung Des 106. Urt, dem Bolfe vorle | Falt und Caglioni. gent wohlaber daffelbe fragen durfen : ob es ohne Rufficht auf Diefen Urt. Die Befeggebung bevollmächtigen wolle, in feinen Bericht über ben Die Erwählung der Agenten aus nert Jahresfrift eine Abanderung der Conflitution por- ben Munisipalitaten betreffenden Beschluß vor, und sufchlagen. Die Abfaffing der Refolution werden fie rath gur Bermerfung beffelben. Dann Der Commiffion, nicht einem hierzu umbeauftragten Mitglied, jumcifen: ber Unterschied ber Meinung ihren Zwet gar übel, und durch Erschaffung ihrer neuen in ber Commiffion befchrantte fich darauf, bag die Agenten wurden die alten nicht abgeschaft, fondern nur Majoritat Die Abfaffung ber aufferordentlichen Unfragel Die grofte Berwirrung in Die Agentschaften gebracht.

nothige Weise hemmt oder erschwert und den Patrio-ffur 6 Wochen vertagen, die Minoritat eine folche Ub-

Erauer behauptet, jedes Mitglied habe das Recht, men beizusegen; ift der Auffag gut, so lernt man eis Art. sprechen, und er glaubt, Die Meinung und die

Buthi v. Gol. Mis Minoritat der Commission

Erauer beharrt auf feinen vorhergehenden Acuf-

dadurch nicht gefährben, und feinen Ring ber Confti-Muret sindet, daß am allerwenigsten in gegenwar- tution ausösen, bis wir wissen, wie er erset werden tigem Moment man das Recht der Burger, den Ge- soll; wir wollen erst wissen, welche Berbesterungen seigebern ihre Gesinnungen und Bunsche mitzutheiten, sollen angenommen werden. Er verlangt als Ordnungs-

Diefer Antrag wird angenommen.

Rabn, im Ramen einer Commission, legt einen Bufchriften bezeugen follen: er will, daß dies durchidemungen in Selvetien auffer Eurs fest, und rath gur

Unnahme Deffelben.

Schwaller: der groffe Kandel wird nicht durch Luthi v. Gol. im Ramen der Revisionscommis Diese Resolution leiden, aber der fleine, tagliche; es ift fon der Constitution, legt über den 106. Art. der Con- eine ungeheure Menge freinder Scheidemunge ist im Land, der Arbeiter, der Arme verlieren zwiel, wenn ihnen Crauer legt im Namen der Minorität eben Die- nicht hinlangliche Zeit gegeben wird, sich allmählig dieser Munzen zu entledigen, und das thut der Be-

Die weitere Discussion wird vertaget.

Der Befchlug über die Befanntmachung der Ge-

Schwaller verlangt eine Commission; manches

Die Commiffion wird beschlossen; sie soll in 3 Ta-

Minger, im Ramen einer Commiffion, leat

Buthi v. Langn. glaubt, die Resolution erfulle

Der Bericht wird fur 3 Tage auf den Kanglei.

tisch gelegt.

Commission ber Conftitution, wird jum zweitenmal fuchtige Burger foll gemablt werben fonnen. verlejen.

Der Genat an den groffen Rath.

ferung der Consitutionsacte:

genschaften eines zu erwählenden Mitglieds des Boll. In offentlichen Stellen gerufen, durch die That erwic giebunge Directoriums gebore, daß es die bagu nothwendigen Jahigkeiten befige, und besonders in ber Schme der Erfahrung gebildet fen;

In Erwägung, daß die Verwaltungsfammern und Kantonsgerichte eben so gut als die Rathe, bas Obergericht, die Ministerien und das Statthalteramt ihren Mitgliedern ben Anlas verschaffen, sich diese auf Er-

fahrung gegrundete Kenntniffe gu erwerben;

gefeggebenden Rathe, welches burch die Stimme und Stellen Directoren mablen laffen. Durch das Zutrauen des Volts an diefe Stelle berufen worden, diefem Butrauen ganglich entsprechen und feine Stelle nicht niederlegen foll, um eine andere nicht von bis Montag vertaget. der freien Wahl des Bolts abhangende Stelle angunehmen, fondern an derfelben verbleiben foll, bis feine Amtozeit zu Ente ift;

bat ber Senat befchloffen:

Es soll bem souverainen Bolt angetragen werden, f. 72. ber Conftitution gurufgunehmen, und fratt

deffelben folgenden zu fanclioniren:

Um in das Lousichungs : Directorium gewählt zu werten, mug man bas Alter von 40 Jahren erreicht Blumenftein. haben, verheurathet ober Wittwer fenn; man muß ferner entweder Mitglied eines der geseigebenden Rathe commission des Kantons Bern. ober des Obergerichts, einer Verwaltungekammer oder eines Kantonsgerichts, Minister oder Regierungestatt- sion nicht mehr vorhanden ist. Der lezte Untrag wird haiter gewesen senn ober wirklich fenn.

Die Mitglieder der gefeggebenden Rathe konnen jedoch, bis ihre Amtegeit zu Ende ift, nicht gewählt

werben.

der gejegzebenden Rathe konnen jedoch, bis ihre Amts. zeit zu Ende ift, nicht gewählt werden " weglaffen.; es ift immer gefährlich und bedentlich, Manner, Die man nicht naher tennen gelernt bat, ju den erften welche fich über die Berfügung bes Minifters bes In-Stellen in der Republik zu erheben.

ber jum Director gewählt werden tonnen: er verlangt | der Berbindlichkeit , fo wie folche wieder einachen, fie Butufweisung an Die Commission.

Mener v. Aran winfcht eine viel ausgebehntere Wahlfahigkeit, die sich nicht auf Regierungsglieder Rachfolgender Beschluffesvorschlag ber Revisione leinschrante; benn bas ift arifiofratischer Sauerteig; jeder

Luthi v. Gol. Diese Abanderungsvorschläge find in der Aussicht gemacht, daß sie erft in 5 Jahren fonnen angenommen werben; alsdann werden viele aus-In Fortsetzung ber Berathung über die Berbef getretene Mitglieder ber Gesegebung vorhanden fenn; die Commission glaubt, die Tuchtigkeit da suchen In Erwägung, daß es unter die nothwendigen Gi. ju muffen, wo fie fich schon, vom Zutrautn des Bolks fen bat. Gegen Berras bemerkt er, baf Die Gefegger ber das Wahicorps fur das Directorium find, und daß hamptiachlich barum, sie nicht wählber fenn follen:

Muret verlangt, bag man ben Grundfag bes Borschlage von der Redaction unterscheide, und erft über jenen entscheibe; er bemerft übrigens, daß Guppleanten im Obergerichtehof, ben Berwaltungstammern u. f. m. vorhanden find , nicht aber in ber Bejeggebung ; In Erwägung aber auch, das ein Mitglied des auch barum tann man also unbedenklicher aus jenen

Auf Ufteri's Antrag wird die Abfassung an die Commiffion gurufgemiefen, und die weitere Difcuffion

Murets Antrag, den Beschlug felbft von feiner Redaction bei der funftigen Berathung zu unterscheiden, wird angenommen.

Großer Rath, 22. Juli.

Prafident: Marcacci.

Das Difirittsgericht Oberseftigen im Ranton Bern, erneuert feine Wünsche fin Berlegung bes Sauptorts bes Difiritts von Amfeldingen nach

Enfror fodert Berweising an Die Gintheilunge,

Carrard fodert Mertagung, weil jene Commis angenommen.

Bourgeois, im Ramen einer Commission; legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlich-Doch mochte den Zusmartidel: " die Mitglieder feit erklart, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

den Genat.

Auf Die Bittschrift ber Gemeindskammer von Rens, nern, vom gien biefes beffagt, bag bie Berwaltungen Barras findet Widerspruch zwischen dem Be- nebst ben ortlichen Ausgaben auch noch den Munigipaschluß und seinem sten Erwägungsgrund; so wie der litaten, die zu den Lieferungen für die frankischen
rom Bolt gewählte Berwa'ter, soll auch der Geseige- Truppen nothigen Summen vorstreden sollen, unter wieder zu erfeten , mit bem Berfügen , an die Bemeinde:

tammer von Reng, fich genau an Diefe Berfügung jugdem Dienstalter, in ihrem respectiven Rang erwählt. halten.

von der Localitat herrührenden Ausgaben betrift.

In Erwagung: tag die Gefese vom 13. und 15. Dornung 1799. den Fall vorgesehen haben, wo die Ein chen Grad gezogen erfegt. tunfte der Berwaltungsguter für die Localitätsausgaben nicht hinreichen fonnten, indem fie eine auf alle Drafidenten, auf defien Befehl. Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Maggab des Bermogens eines jeden zu vertheilende Auflage verordnen,

hat der groffe Rath beschloffen:

Diefe Bittich ift an das Direktorium ju verfen- in feiner Beribeidigung an. ben, init der Einladung, das Wefeg vollziehen gu lafjen.

Graf, im Ramen ber Militarcommifion, legt der Berathschlagungen eingeruft werden. folgendes Gutachken vor, über welches Dringlichkeit 10) Der Reiegszuchtrath spricht uver aue : erklart, und welches 38 Weise in Berathung genom, ben ab, die folgende Straffen nach sich ziehen: men wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß wenn auf der einen Geite gur Handhabung ber guten Ordnung und Rriegszucht unter Bartere Spruche konnen nur durch den Rriegsrath

den helvetischen Truppen es

Wichtig ift, Die Art und Weise zu bestimmen, wie der Goldat für die Bergeben, deren er fich fchul- Zweifel ift, ob ein Bergeben vom Rriegezuchtrath oder Dig machen konnte, bestraft werden foll; es bingegen von dem Kriegsrath bestraft werden foll, so lagt er den eben fo nothig ift, hieruber bestimmte Formen fest gu Rriegszuchtrath versammlen, der über diese Competenz feben, um den Ginfing der Willfuhr ben den Urthei. Frage abspricht. Diefer Ausspruch ift entscheidend, len zu hindern, und dem Kriegsmann die Frenheit guiden Fall ausgenommen, wo der Rriegs - oder Revis fichern, Die er unter dem Schut der Gefete genieffen fionsrath das Urtheil über ein Bergeben, dem Rriegsfoll.

Sat der groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit

befd loffen:

Einrichtung von Kriegszuchtrathen.

1) Ben jedem Bataillon ber helvetischen Trup= pen befindet fich ein Kriegszuchtrath.

2) Diefer Rath besicht aus sieben Mitgliedern, namlich :

Dem Commandanten des Corps - als Prafidenten,

2 Sauptleute. 1 Lieutenant.

1 Unterlieutenant.

1 Sergeant. 1 Corporal.

3) Der Schreiber, welcher fein Stimmrecht bat, wird von dem Commandanten aus den Fourierfergeanten gewählt.

4) Die feche Rathe werden abwechstend, nach

Cie werden alle 3 Monate erneuert und durch Diejenis In Embagung: dag es in dem vorliegenden Falle gen erfest, die ihnen m der Rangordnung nachfo gen.

> 5) Die abwesenden Mitglieder werden für den Angenblick durch andere Rathe, die nach dem namlis

6) Der Kriegszuchtrath versammelt fich ben dem

7) Der Prafident zeigt dem Rathe die Berges ben an, nachdem er sowohl die dem Beschuldigten gur Laft gelegten, als demfelben jur Entschuldigung dienenden Thatsachen untersucht hat.

8) Der Kriegszuchtraty hort den Beschuldigten

9) Bier Stimmen machen die Mehrheit jur Gallung bes Urtheils aus; baffeibe foll in das Ptotocoll

10) Der Kriegszuchtrath fpricht über alle Berge-

a. Befangenichaft, Die langer als & Zage, aber nicht mehr als einen Monat dauert.

b. Entsetzung eines Unteroffgiers ober Korpos

verhangt werden.

11) 3m Fall der commandirende Offizier im suchtrath wieder zurudweisen wurden, welches derfele be von feiner Competeng glaubte.

II.

Kriegsrath.

12) Es foll ben iedem Bataillon der helvetischen Truppen, und für jeden befondern Fall ein Kriegerath errichtet werden, der über alle militarische Bergeben abspricht.

13) Dieser Rath foll aus 4 hauptleuten, 4 Oberlieutenants, 4 Unterlieutenants, 4 Gergeanten und 4 Corporals, in affem aus 20 Richtern besteben.

14) Diese Mitglieder werden wechselsweise nach ihrem Dienstalter in dem Rang, den fie betleiden, gewahlt.

15) Diese Rangordnung wird für die hauptleute und Oberlieufenants ben ben jungften im Rang anfangen, und fo bis ju dem alteften fteigen. Fur die dred andern Grade hingegen , foll fie ben bem Melteften im Rang anfangen und ju dem Jungften binabfteis gen.

Prafident des Kriegsraths fenn.

17-) Der Berichterstatter wird von dem Kriege-

zuchtrath gewählt.

18) Der Schreiber wird bon dem Berichterftat-

ter gewählt.

19) Ben dem Rriegerath wird immer ein hauptmann als Commiffar der vollziehenden Gewalt juge-feines Militarvergebens angeklagt wird, foll fogleich in gen fein. - 3hm liegt die Gorge fur Die Beobach Abreft genommen, und einer genugfamen fur benfeltung der Formen und die Anwendung und Bollziehung ben verantwortlichen Wache übergeben werden. des Beickes ob.

von dem Prafidenten tes Rriegerathe erwählt.

Rinder bis zum Grade von Geschwifter-Rinder mit inbe- mann, der das Amt eines Berichterftattere verfieht,

werden, als Militärpersonen, Individuen, die zur Ar-mee oder ihrem Gefolge gehören, Falschwerder, Spio-nen und die Einwohner eines feindlichen, durch die Truppen der Republik besetzten Landes, für diesenigen wenn materielle Beweise des Vergebens vorhanden sind,

Kriegerathe gerichtet werden, gehoren einzig

tens, die Fahrleute, Rarrer, Maulefeitreiber und foll zu dem Berbor des Beklagten fortgeschritten mers Wagenführer, Die zum Transport ber Artillerie, Der den. Bagage, Lebensmitteln und Fourage der Armee', in rung der im Belagerungszustand befindlichen Platen Endurtheil, fich ber Gulfe des Schreibers bedienen. gebraucht werden.

niedergesegten Bermaltungen.

stens, die Secretars, Schreiber und Copisten ben 6tens, die Agenten der Schaftammer ben der werden.

Urmee.

7tens, die Rriegs : Commiffarien.

richtung und die Einziehung der zum Dienst und der Mahrheit enthalten, und ob er darauf beharce; in Berproviantirung der Armee ausgeschriebenen Requisi welchem Fall er das Verhor unterzeichnen foll. Kann

16) Der alteste Sauptmann bes Bataillons foll garethen, fo wie auch die Gehulfen oder Zoglinge der Wundarzte ben benfelben-

rotens, die Markententer, Lieferanten der Munis

tion und Backer der Armee.

11tens, alle Bedienten der Offiziere und andere

jur Armee geborigen Derfonen.

25) Ein jeder, der vor den Kriegerath gehört und

26) Der an dem Ort commandirende Staabsof 20) Der hauptmann, welcher das Amt eines figier wird, fobald er durch Rlagen, offentlichen Ruf, Commiffare der vougiehenden Gewalt verrichtet, wird oder auf endere Beife fichere Kenntnig von einem durch einen Militar oder andern vor den Kriegerath gehörigen 21) Berwandte oder verschwagerte, verschwagerte Derfon begangenen Bergeben erhaltet, fogleich dem Saupt= griffen, können nicht Mitglieder des Kriegsraths seyn. auftragen, die Klagen anzuhören, im Fall welche 22) Keiner, der dem Beklagten in obgemeldtem gemacht werden, auf der Stelle die Information vors Grade verwandt ist, kann als Richter im Kriegsrathe zumehmen, die Zeugen zu vernehmen, den Beklagten sten.

23) Vor den Kriegsrath kann niemand gezogen sommation soll auch, im Fall keine Klage angedracht

Bergehen, die vor die Kriegsrathe gehoren. Die Zeugen follen ihre Ausfage.
24) Zu der Classe derzenigen, die zur Armee oder unterschreiben, im Fall sie es nicht konnen, soll davon ihrem Gefolge gehören, und dem zufolge von dem Meidung geschehen. Wenn fich die Zeugen weigern thre Ausfage ju thun oder dieselbe ju unterschreiben,

28) Der Berichterstatter wird fowohl gur Infor-Lagern, Marschen, Cantonirungen, oder gur Berproviantis mation als jur gangen Fuhrung der Reden, bis jum

29) Nachdem der Berichterstatter das Verbrechen 2tens, die Arbeitsleute, welche der Armee fol- felbft und die begleitenden Umffande unterfucht, und die Aussagen der Zeugen aufgenommen hat; fo befragt stens, die Auffeber der Magagine der Artillerie, er den Beflagten über feinen Ramen - Bornamen, Diejenigen über die Lebensmittel und Fouragen jum Alter, Geburtsort, Sandwerk, Aufenthalt, und über Austheilen im Lager, Cantonirungen oder in den im die Umstande des Bergebens. Wenn materielle Be-Belagerungsstand befindlichen Plagen. weise desselben vorhanden find, so sollen sie dem Be-4tend, alle Aufieber Der jum Dienst der Truppen lagten vorgewiesen werden, damit er erklare, ob er fie anerfennet.

30) Sind mehrere wegen einem und deinfelben ben Berwaltungen und verschiedenen Staben der Armee. Bergeben angeflagt, follen fie, jeder besonders verhort

31) Rach beendigtein Berbor, foll es dem Beflagten vorgelesen werden, damit er erflare, ob seine stens, Dicienigen Individuen, welchen die Gin- Untworten richtig niedergeschrieben murden, ob fie tionen, aufgetragen wurden.
9tens, die Aerzte, Wundarzte, Apotheker und im Verhor davon Meldung geschehen und durch die Krankenwarter ben den Militarhospitalen und Feldla- Unterzeichnung des Berichterstatters und des Schreibers geschloffen werden. Dem Beklagten foll eben fo der!

Berbaiprozeg vorgelefen werden.

32) Das Verhör und die Antwort mehrerer über Das namliche Bergeben Angeklagter) werden fogleich Kriegerathe nicht eine genugfame Augahl von Offiziere auf dem namlichen Berbalprozeff niedergeschrieben und vorhanden ift, so werden bagu Offiziers vom namlichen Berichterstatters und des Schreiders, von einander ge-fiehenden Schweizerischen Bataillons genommen. trennt.

juni Bertheidiger gu mablen.

34) Der Beflagte tann feinen Bertheibiger aus gelegenften Orte genommen. allen Claffen ber an bem Orte gegenwartigen Burger mablen. Wenn er critart, er felbft tonne teinen wah fjur Ergangung des Rathe bestimmten Richter mablen.

bergebenden Atrt. bestimmte Beit, verzogern.

nommene Berhor, und überhaupt alle Schriften, fo Kriegerath fur den Beklagten gesprochen hat. wohl für als wider ben Beflagten mitgetheilt.

commandirenden Offizier Rachricht von dem Zuftand bernach bestimmten Formen vor den Revisionsrath Des ber Procedur, Diefer ruft unverzüglich den Kriegsrath nemlichen Bataillons gebracht werden. aufammen , welcher entscheibet , ob ein Kriegerath

Statt haben fell ober nicht.

38) Der auf ben Ausspruch bes Rriegezuchtrathe einmahl versammelte Kriegerath fann nicht auseinan- lichen Richtern gurufzuweisen, bamit über den Sall geber geben, ebe über ben Betlagten, um beffen Gadie willen er fist, endlich abgeuriheilt worden ift.

III.

Revisionsrath.

39) Ben jebem Bataillon ter helvetifchen Ermy pen und für jeden Eriminal. Jall, wird ein Revisionerath niedergefest.

40) Diefer Rath beffeht aus 2 Sauptleuten , 2 Oberlieutenants, 2 Untericutenants, 2 Gergeanten

und 2 Corporals; in allem 10 Richter.

41) Diefe Richter werben wechfelsweise nach ih-

rem Dienflatter gewählt.

42) Dieje Rangordnung wird bie entgegengefeste Derjenigen fenn, Die ben dem Rviegsrathe Gratt bat. Man wird namitich fur die Samptieute und Dberlieute. den andern Graben aber, ben bem jungften anfangen.

43). Der Bataillonscommandant ift Prafident Des

mann wird bas Mint Des Berichterfrattere übernehmen, jungebunden bor feinen Richtern erfcheint.

45) Der Schreiber wird burch ben Berichterflatter gewählt.

46) Der Quartiermeister wird bas Umt des Com-

miffare der vollziehenden Gewalt verwalten. 47) Wenn ju Bildung eines Revisions - oder auch einzig durch die Unterzeichnung ber Beflagten, Des Grad und den nachftgelegenen in wirklichem Dienft in der Entfernung einer Tagreife fein Truppenforpe 33) Rach gefchloffenem Berbor, ladet ber Be-fauf ben Beinen, fo werden gu Erganzung ber Revirichterstatter den Betlagten ein, fich einen Freund fionds ober Kriegdrathe Offiziers aus, nicht im wirtlichen Dienft ftebenden Mational-Truppen ber nachft-

48) Der Prafident eines jeden Raths wird diese

ten, so geschieht dies durch den Rath an seiner Statt. 49 Der Beklagte kann sich auch vor dem Reots 35) Der Lertheidiger kann in keinem Fall Die fondrath einen Bertheidiger und zwar von allen Klassen. Busammenbernfung tes Kriegerathe, über bie im bor- | der an dem Ort befindlichen Burgern wahlen. Im henden Art. bestimmte Zeit, verzögern. 3all er erklart, dies nicht selbst thum zu konnen, so 36.) Dem Bertheidiger wird der Berbalprezes ber mablt ihn der Kriegsrath an seiner Statt. Dieser Ber-Information, derjenige uber das mit dem Beklagten vorge-itheidiger fann auch der nemliche fenn, der vor dem

50) Jedes durch einen Kricastath ausgefällte Ur= 39) Der Berichterstatter giebt bann fogle ch bem theil muß, che es vollzogen werden fann, nach ben

51) Der Revisionsrath hat das Necht, das von dem Artegerath gefällte Urtheil ju bestätigen ober ju schwachen, Die Strafe ju mildern, und felbft ben Projeg ben nemnauere Informationen aufgenommen werben.

Korm der Berurtheilung.

- 52) Der Rriegerath versammelt fich auf einem offentlichen Blate, in ber Mitte der in ein Biered geftellten Mannschaft.
- 53) Der Prafitent fit vor einem Tifche, gu feil ner Rechten ber Commiffair ber vollziehenben Gemalt, sur Linfen ber Berichterfatter; der Schreiber und Der Mertheidiger des Beklagten nehmen ihre Stellen am Ende Des Tifches ein; rings um den Tifch figen in einem Salbzirkel Die Richter.
- 54. Wenn der Rath versammelt ift, so lagt ber Prafident ein Exemplar bes Gesetzes vor fich auf den nants ben den att fren im Grade, für die Richter aus Tifch legen. Im Berbal- Prozest muß diese unumgang. liche Formlichkeit bemerkt merben.
 - 55) Sobald bies geschehen ift, so ertheilt ber Draabent den Befehl gur herbeiführung des Beklagten, 44) Ein von bem Prafibenten gewählter Saupt-welcher, von feinem Bertheibiger begleitet, frei und
 - 56) Der Prafident tragt fodann bem Berichterflatter auf, den Verbal-Projeg der Information und alle

Bulefen.

57) Der Prafident wird ben Beklagten über alle in der Praliminar-Information enthaltenen Thatfachen vorliedt. befragen. Die Mitglieder des Rathe tonnen dem Betlagten Fragen vorlegen.

bergefdrieben.

59) Nach beendigtem Berbor verliest der Com-|begleitet bierbei den Berichterftatter. miffeir ber vollziehenden Gewalt, ber bier als öffentli-Daraus.

foll er vorgelaffen und angehört werben. Er kann seine Buborer follen mit unbedektem Saupt und in grofter

wortet.

hat, wird dem Beflagten feibit, wenn er es wunscht leinen folchen je nach den Umftanden mit Befangenschaft, oder seinem Bertheidiger gestattet, seine Rechtfertigung die bis 14 Tage bauern kann, zu belegen. vorzutragen: worauf fich denn der Bertheidiger wegbe- 71) Nach Ablestung der Prozedur und des ausgegiebt, und der Beklagte durch feine Bache in das Gefangnig gurutgeführt wird.

62) Gotann wird fich der Rriegsrath an einen abs gefonderten Ort begeben, um zu berathschlagen, und

Das Urtheil auszufallen.

63) Der Brafident wird die Frage feten, wie flagte felbst wird nicht vor den Revisionsrath geführt, folgt: " If N. N., welcher angeflagt wird, ein fol- noch vor demfelben verhort. , ches Vergeben begangen gu haben, schuldig ?, Er wird hierauf die Stimmen sammeln, und bei dem Rich- werden fie die Buhorer abtreten machen. ter vom niedrigsten Grad anfangen : er felbit giebt feine

64) Der Commiffair ber vollziehenden Gewalt, ber Berichterstatter und Der Schreiber haben in feinem

ber beiden Rathe bas Stimmrecht.

65) Wenn 9 Mitglieder des Raths den Beflagten Ausfertigung unterzeichnet werden. als nicht schuldig erklaren, so soll er unverzüglich

fehren tonnen.

66) Quenn der Math mit einer Mehrheit bon 12 Stimmen den Bellagten als fchuldig erflatt, fo begehrt der Offizier, der das Umt bes Commiffairs Der pollziehenden Gewalt verfieht, die Amvending ber burch bas Befes auf Diefes Bergeben festgefesten Strafe. Der Ariegsrath in bem Truppenviered verlefen. Draffbent liedt ben Text des Befeiges por, und befragt die Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die Mehrheit von 12 Stimmen entschieden wird.

67) Im Fall sich nicht 12 Stimmen für die Anwendung der Strafe vereinigen wurden,- fo wird die bem Beklagten gunftigfte Meinung angenommen.

68) Das auf Diefe Art ausgefällte Urtheil wird burch ben Schreiber niedergefchrieben, und fowohl im Diefem Beifpiel fich zu belehren. Protofoll als in der Ausfertigung durch den Prafidenten und den Schreiber unterzeichnet; das Urtheil muß gelost, das Viereck wird geoffnet und die Truppen mars Die Beweggrunde Des Ausspruchs enthalten. Wenn der ichiren in Ordnung ab.

für und wider den Beklagten zeugenden Schriften vor-Altribeilöspruch niedergeschrieben ift, so begiebt fich ber Kriegsrath aufs neue in das Truppenvierect, wo der Schreiber das Urtheil öffentlich und mit lauter Stimme

69) Sogleich wird nun das Urtheil und die Dros gedur bem Berichterftatter übergeben, der es unverzüg-58) Die Antworten des Beflagten werden nie lich dem Revifionsrath überbringt, welcher fchon verfammelt fenn foll. Eine Bache von 15 Grenadiers

70) Die Sitzungen des Revisionsraths können in cher Unflager auftritt, das Gefes, und gieht feine Schluffe einem bebeften Gebaude gehalten werben, muffen aber öffentlich fenn; doch foll die Zahl der Zuhörer jene der 60) Menn ber Rlager vor bem Rath erfcbeint, fol Richter nicht mehr als 3mal überfleigen tonnen. Die Bemerkungen machen, auf welche der Bellagte ant Sittle guboren; follte einer Die dem Rathe schuldige Sprfurcht vergeffen, fo tann ihn der Prafident jur Ords 61) Rachdem der öffentliche Anklager gefprochen nung weifen, und der Rath hat fogar bas Recht,

> fällten Urtheils macht ber Bertheidiger bes Beflagten feine Einwendungen gegen bas Urtheil. Der Commiffair der vollziehenden Bewalt zieht auf der andern Seite seine Schlinse, auf welche zu antworten der Bertheis diger des Beklagten nochmals das Recht hat. Der Be-

72) Wenn die Richter jum Abstimmen geben, fo

73) Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen, und muß, so wie jenes des Artegerathe, mit den Beweggrunden verfehen fenn.

74) Das Urtheil muß von dem Prasidenten und dem Schreiber im Protofoll sowohl, als am Jug der

75) Das Urtheil wird hierauf bei offnen Thuren in Freiheit gefest werden und an feine Geschafte gurut- und mit lauter Stimme bem Revisionerath vorgelefen, und bann fogleich dem Sauptmann, Berichterftatter deffelben, übergeben, der es, von 15 Grenadiers begleitet, unverzüglich dem Rriegsrath überbringt, welcher bis dahin versammelt geblieben ift.

76) Das Urtheil Des Revisionsrathe wird por bem

77) If der Betlagte freigesprochen, so wird er unverzüglich in Freiheit gefest.

78) Tit er verurtheilt, so foll das Urtheil sogleich

während der Sigung vollzogen werden.

79) Mach vollzogenem Urtheil erklart ber Commiffair ber vollziehenden Gewalt, daß dem Gefen Geninge geleiket fen, und ermahnt die Unwesenden, von

80) Der Prafident erklart ben Kriegsrath fur auf-

ben, fo follen die Truppen vor dem Leichnam vorbei- will, und befarret auf dem Gutachten. befiliren; ift er aber ju einer andern Strafe verurtheilt! worden, so foll er mit feiner Wache auf ben Plat ge- feine Erfahrung seinem Borschlag wider bricht. Suter glaubt, aus psichologischen Grunde

im Revikonsrath, den Fall ausgenommen, wo der ten die Thore geöffnet. Major als Commandant des Bataillons das Praffdium Anderwerth if Die den Gerichten schuldige Achtung beobachtet werde. sich leicht einschleichen konnten, wenn nur Offiziers in 84) Die Richter werden sich mit möglichstem An- diesen Gerichten figen.

fand betragen, und ohne Erlaubnig des Prafidenten

ibre Stellen nicht verlaffen.

Bataillons aufbewahrt.

87) Nach jedem erfolgten Urtheil ift ber Batail- Gleichheit foviel möglich geachtet find. Ions : Commandant gehalten , innert 3mal 24 Stunden ber beiden Urtheile zu überfenden.

§. 1. Wird ohne Ginmendung angenommen.

Efcher erinnert Die Berfammlung, Dag,

Den : er ftimmt alfo Graf bei.

Graf wundert fich, daß Cuftor, der fonst so gerne

81) If der Berbrecher gum Tobe verurtheilt wor- Der Erfahrung buldigt, nun nicht auf dieselbe boren

Cuftor beharret auch auf feiner Meinung, weil,

Suter glaubt, aus pfochologischen Grunden muffe 82) Jedesmal, wenn der Angeflagte in das Bierect das Gutachten angenommen werden; denn wenn ber ober aus demfeiben herquetritt, foll die Mannschaft Goldat von Seinesgleichen beurtheilt murde, fo murde Das Gewehr schultern, Die Tambours Marsch schlagen. Die Achtung für Diese Gerichte wesentlich vermindert, 83) Die Majors figen weder im Rriegerath nach und es wurden ben Drohungen und den Partheilichkei-

Un berwerth ift auch Efchere Meinung, inbem führte. Ihnen liegt die Aufficht über die Ermpen mab- burch tiefelbe bas Zutrauen in diese Gerichte vermehrt rend Haltung des Kriegsraths, und die Sorge ob, daß und ben Willführlichkeiten gesteuert werden wird, die

Carrard: Laft uns von der Erfahrung, welche die Franken und andere Nationen gemacht haben, Ge-85) Dem Bollziehungs Directorum ift aufgetragen, brauch mochen und alfo dem Gutachten beiftimmen; den Kriegs- und Revisionsrathen Vorschriften zu Urtheilen, füberdem bedenken wir, baß, da der frankische Militairnach Inhalt bes gegenwartigen Gefetes, zufommen zu laffen. Cober von und fur bas helvetische Militair ohne eine 36) Die Protofolle der Kriegszucht-, Kriegs- und Abanderung angenommen wurde, wir nun auch bier-Revisionsrathe werden von dem Commandanten des uber der frankischen Ordnung weiterfort treu bleiben muffen, besonders da in derselben die Freiheit und

Escher: Es ist freilich schwer, die Grundsäte dem Kriegsminister eine Abschrift ber Prozedur und des Rechts aufeinen rechtolofen Buffand, wie das Kriege. wesen überhaupt ift, anzuwenden; allein man bleibe boch jenen Grundfagen so treu, als möglich ift. Da Imo die Sicherheit der Burger gehörig geschütt ift, werals das Directorium über diefen Begenstand einen Ent- | ben alle Eriminalfalle querft von geschwornen Berichs wurf einfandte, der Wunsch lebhaft war, es mochten ten beurtheilt, weil Burger vom gleichen Stand mit auch einige Golbaten Diefen Berichten beigeordnet wer- bem Angeflagten Die Umflande am richtigften zu beurben : er tragt barauf an, jedem folchen gwei Golbaten theilen im Stande find : diefe Ginrichtung werden wir als wirklich stimmfahige Mitglieder derfelben beigufügen. hoffentlich auch unferm Baterland schenken, und alfo Graf glaubt, ba die Goldaten nicht Borgefeste laft und von berfelben foviel in diefe Militairgerichte senen, und überdem man nicht weiß, wie diese gewählt bringen, als möglich ist, und zwar um soviel mehr, da werden sollten, so musse das Gutachten ohne Abanderung bei Bergeben gegen die Artegszucht, die Offiziere und angenommen werden, besonders auch aus dem Grund, Unteroffiziere zum Theil als Parthei anzusehen sind und da es leicht Feindschaften unter den Soldaten veran- doch einzig Richter senn sollen. Erfahrung stellt man lassen könnte, wenn sie sich selbst zu beurtheilen hätten. mir entgegen: ich glaube Nüce's früherer Erfahrung Muce war freisich ehedem der Meinung, daß Gold mehr, als derjenigen, die er feit 3 Wochen gemacht daten in die Kriegstathe geordnet werden follten, allein hat; ba auch er meiner jegigen Meinung mar: über-Die Erfahrung bewies, daß die Goldaten unter fich zu dem, wenn von Organisation eines neuen republifanis parthenisch find, und baber mußten die Goldaten in schen Staates die Rede ift, fo ift es nicht bie Erfahrung, Frankreich felbst, aus den Kriegsrathen weggethan wer- sondern das Recht, welches die Menschen leiten soll, denn wenn wir die Erfahrung jur Silfe nehmen wolls Cuftor unterftugt Eschern, weil die Soldaten, ten, fo wurde gar viel anderes in ben republikanischen wenn fie fchon lange im Dienste find, mehr Erfah- Formen nicht febr burch die Erfahrung begunftigt werrung uber ihre eignen Angelegenheiten haben, ale Die ben! baf die Franken feine Golbaten in ihren Rriege-Difficere; auch fieht er feine Schwierigfeit in der Er- Berichten haben, beweist mir gar nichts, im Gegentbeil, mablungsart Diefer Goldaten: er municht, bag immer benn ich muniche eine beffre Orenung in unfer Militair Die beiden Melteften des Bataillons diefen Gerichten in bringen, als das franklische Militair gegenwartig unter fich hat. Ich bebarre alfo auf meinem Untrag. (Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

beransgegeben

von Efder und Ufferi,

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber belvetrichen Republit.

Band III. Supplement No. XXII. Bern, 17. Winterm. 1799. (27. Brumaire VIII.)

Gefebaebuna. Groffer Rath, 22, Juli. Prafident: Marcacci.

(Fortsetzung.)

Befchlug ber Discussion über bas Gutachten ber Militaircommiffion.

Graf: Auf biefe Art werden wir, fatt Difciplin malen diejenigen Bergeben geborig bestraffen wollen, ba ein ihm gunstiges Kriegsgericht vorhanden mare; in welche zu verfallen, sie vielleicht vorseben, und die welches durch ben f. ganzlich vermieden wird. Kehlbaren werden jede Achtung gegen Gerichte verlieren, in denen ihre Kameraden figen: ich beharre auf

bein Gutachten.

Suter: Schon oft hab ich bewiesen, dag ich Freund des reinen Rechts bin, und nur, weil ich das unbestimmt des Feindes Land und seine Sinwohner, seibe weiter ausbehnte, als Ihr, warft Ihr mir vor, den Kriegsgerichten unterworfen werden, nicht aber die ich spreche als Dichter, aber wahrlich heute ist Escher vielleicht freundlich besegenden. mehr Poet als ich. Wollten wir das reine Recht bier anwenden, fo mußte man feinen Rrieg führen und die im S., Die erftere ift unausführbar, weil bas nicht be-Deftreicher und Ruffen einladen, nach Saufe zu geben, feste feindliche Land ben Kriegsgerichten nicht unter und einen ewigen Frieden zu schlieffen; ba fie aber worfen werden kann. diesen Antrag kaum annehmen würden, so mussen wir unser Militair so organiseren, das wir sie durch basfeibe erft nach Sause jagen und bann Frieden schlieffen, gefügt werden. und das Recht herrschend machen konnen. Quokie man den Grundsa; der Geschwornen-Gerichte so weit dann ich tenne feine graufamere Geschöpfe als die Weiausdehnen, wie Efcher, so mußten die Eriminalgerichte ber, die ben Armeen folgen. nur aus Schelmen bestehen, damit Schelmen immer von ihresgleichen beurtheilt werden : ich beharre auf 9 folgenden is. werden ohne Einwendung angenommen.

Der f. wird angenommen.

genommen. Kriegszuchtrath Diesen ernenne. Marcacci mit, intelnen Fall ein besonderer Kriegsrath ernennt werden bag der Betlagte nicht an einen an dem Ort felbst fich foll: er wünfcht, taf ein folches Kriegsgericht fur 3 befindenden Burger gebunden werde, um fich feinen Monat ernannt werde.

Bimmermann glaubt, da die Falle felten fenen, in benen ein Kriegsgericht nothwendig ift, und die befondere Ernennung eines folchen biefen Gallen noch mehr Gewicht giebt, fo fen ber f. des Gutachtens zwefmäßig.

Graf folgt Zimmermann; bem auch Graf en ried beistimmt, weil der Beifig im Rriegsrath febr beschwerlich ift, und also ber Ordnung nach im gangen Officiere: und Unteroffiziere - Corps umgeben muß.

Schlumpf ftimmt auch dem f. bei; benn wenn gu erhalten, Diefelbe ju Grund richten; benn fobald bleibende Kriegsgerichte vorhanden maren, fo tonnte Goldaten in Diefen Gerichten fiten, fo werden fie nie- ein Berbrecher ben bestimmten Zeitpunkt auswählen,

Der f. wird angenommen.

Die 10 folgenden Sf. werden ohne Einwendung

angenommen.

Cuftor glaubt, überhaupt follte nur §. 23.

Bimmermann: die legtere Foderung findet fich

Der f. wird unverandert beibehalten.

9. 24. Efcher: Die Megger follen auch beis

Rince: Ja, und besonders auch noch die Beiber,

Diese beiben Beifage werben angenommen. Die

6. 34. Bimmermann will nicht, bag ber Unwald zugleich auch ben Bertheidiger mablen fonne, wenn 5. 3. bis f. 11. werben ohne Ginmendung an- Der Beflagte feinen mablen fann; er munfcht, daß ber

Anwaid zu wählen.

in diefer Rufficht den S.

nert 3mal 24 Stunden vorhanden fep.

24 Stunden bestimmt werde.

angetragener Merbefferung angenommen.

Die 14 folgenden §g. werden ohne Einwendung

ernannt werde.

diesem Fall ebenfalls vom Kriegsrath ernannt werde.

Dieser lette Antrag wird angenommen.

halten werden. Diefer Untrag wird angenommen.

Das übrige bes. Gutachtens mird angenommen.

genstand eintreten.

Diefer legte Antrag wird angenommen.

-Umarbeitung überwiesen wird.

Senat, 22. Juli. Prafident: Fuche.

Die Bereitwilligfeit Des mir verlangerten Urlaube ver micht nur Die frantifchen offentlichen Blatter, fonbern

Simmermann: Die Sauptfache ber Rriegege-Idante, und Die Berficherung wiederhole, daß nur bringende richte besteht in der schnellen Ausübung der Straffen; Umftande und die gefahrvolle Lage meines Geburteorts konnte also ein abwesender Burger gewählt werden, so mich zu dem Ansuchen bewogen hatten, so glaube ich wurde die Sache zu fehr verlangert: er vertheidigt alfo es werde meiner Pflicht angemessen und Ignen angenehm fenn, eine turge Schilderung von ber Lagt, der Graf wünscht, daß Marcacci's Antrag wenig-| Stimmung und der Erwartung des Kantons Bafel zu stens dabin bestimmt werde, daß der Bertheidiger in-ferhalten. — Die Lage der Stadt ift sich seit mehr als 3 Monaten immer gleich. — Als ich vor 8 Wochen Bimmermann wünfcht, daß diefe Zeit auf 2mal mit betlemmtem Bergen über das erfte Berdringen ber öftreichischen Armee in die Kantone Thurgan und Gen-Der f. wird mit Zimmermanns erfter und legter tis mich nach Haufe begab, so befürchtete auda jeder, tragener Berbeiferung angenommen. mann abnliche und nahe Auftritte. Auf der Seite des rechten Rheinufers find Die öffreichischen Vorposten 1 1/2 bis 2 Stunden, oftmahls mehr oder weniger von der §. 49. Zimmermann fodert, daß auch hier Stadt entfernt; ihre oftern Bewegungen und abwechs beim Revisionsrath die gleichen Verbesserungen anges selnde Plankeleien, wobei sich zuweilen Infanterie und bracht werden, wie bei dem §. 34. Artillerie zeiget, lassen alle Augenblicke einen Haupts Carrard wunscht, daß dieser Vertheidiger, wenn Angriff auf das, unfern der kleinen Stadt angelegte, Der Angetlagte ihn nicht felbft nennt, vom Revisionsrath mit mehrern Betichanzungen umgebene Lager beforgen welches Lager mit frantischen oder Schweizer-Graf beharret Darauf, bag ber Bertheidiger in hilfetruppen abwechselnd befegt ift. Roch hatte bis dahin kein Angriff fatt; zu wunschen ift, daß wenn derfelbe fart erfolgen follte, Diese mit der schönsten Bim mer mann fodert, daß auch die Register Schweizer- Artillerie versebene Verschanzungen binlangdes Kriegszuchtraths bei bem Chef des Corps aufbe-lichen Widerstand leisten mogen: sie haben auf eine Stunde im Umfreis eine der Schönften Gegenden in ein verheertes Land umgeschaffet; sie haben mehr als Cartier fagt: In dem helvetischen Tagblatt ist einem Einwohner Bafels durch Zerfforung des Gewermeine Meinung bei Anlag der neuen Kantons-Eintheis bes und Niederreistung von Gebänden empfindliche zu sehen; ich wünsche, daß diesem Dusbrauch abge ort trägt er sie im vollsten Maage, und als Bestand-holfen werde. Pellegrin i benkt, Cartier konne Theil welvetiens hat er sie mit den übrigen Theilen feine Bemerkung in dem Tagblatt einruden laffen. | gemein. - Sir tommen keine gur Bertheidigung bes Anderwerth folgt und hofft, das Gutachten Baterlandes hochft nothwendige Anstaiten in Anschlag; über Preffieiheit werde nachfrens allen ben Unordnun-fo graf bie Daraus folgende Beschwerden auch fenn gen abhelfen, Die über Diefen Gegenffand berrichen, Imogen, wurde barüber mit Unrecht geflagt, ein jeder Hebrigens bat jest bas belvetische Cagbiatt fein Ende foll willig bas Geinige ber Rettung gim Opfer beingen. erreicht und wird burch bas neue Tagblatt erfest, bei-Allein es besteht noch eine andre Art von Bedruckungen, fen Berfaffer fich aller Urtheite uber Die Meinungen ent- Forberungen, Erpreffungen, welche bas Geprage ber halten: ich begehre, daß wir nicht in diesen Privatge- Billfubr, der Ungerechtigkeit, des Eigennutes von Seite dertenigen, die fie verordnen und aussuhren, an fich haben, welche benen von der helvetischen Ration erhals Der Senat verwirft ben Beschlug über die Rerm-stenen feierlichen Zusicherungen zuwider laufen und das lichkeiten der Bittschriften, melcher der Commission zur Eigenthumsrecht, so wie auch die geheiligten Rechte ber Menschheit verletzen. Mein Aufenthalt in meiner Buerfatt hat auch mich von ber Birklichkeit folcher Laffen überseugt; Die Geweise der Thatsachen erfährt bas Bollziehungs Directorium hintanglich burch seine Bastin erbait bas Wort; Indem ich, fagt er Beamte, und fie find fo wenig ein Geheimnif, bag

Die Gefeigeber felbst in ihren Sitzungen sich nunmehro geheilet werden, welche durch eine iergeführte Leitung laut darüber erklaren. — Gerne wollte ich, Burger oder willkuhrlich und leidenschaftliche Magnahmen über Reprasentanten, ein offentliches Zeugniß einer gunstigen, das Baterland verbreitet worden, und dasselbe in Trauer einer vergnügten Stimmung der Mitburger memes und Miftrauen versetzet hatten. Moge der Erfolg dem Rantons ablegen, ich soll aber weder schmeicheln noch fehnlichen Verlangen aller Gutgesinnten im Bolte ents verheelen. — Als ich vor fünfzehn Monathen gegen sprechen. Mit diesem Gefühl, Bürger Repräsentanten, meinen Bunsch zum helvetischen Repräsentant gewählt trete ich zum erstenmal an diesen Ort in der Sitzung, wurde, war der erste Bunsch, die erste Stimme mei- und süge den Bunsch bei — moge durch unser allseitiener Mitburger: Wir wollen Schweizer bleibenliges Bestreben das Vaterland gerettet werden! Das Gefühl der Freiheit, der Unabhängigfeit des Schweigers flammite in jedem Bergen; ich hoffe, es flamme fion legt die Abfassing des Abanderungevorschlags der noch in den mehresten. Kann aber der helvetische Bur- Constitution vor, welcher die Unabhängigkeit der richger, wann er sein Baterland unter dem Druck eines terlieben Gewalt von der vollziehenden betrift. von ihm weder gewünschten noch gesuchten Krieges leiden fieht; wann er die Rechte der Unabhangigkeit er- lettisch gelegt. niedrigt, gekrankt fühlet; wenn er die Erfullung der Ban, im Ramen einer Commission, rath zur theuersten Zusicherungen zernichtet bemerkt; wann er Berwerfung des Beschlusses über die Gehalte der Schreidie Hilfsquellen des Staats auf lange Zeiten erschöpft ber in der Kanzlei des Directoriums. findet; wann er für feine Rachkommen durch Berluck oder Berderben der Nahrungszweige Elend beforget; gen bleiben. tann er fegren in feinem Bergen? Micht offentliches Schmalen Der Feinde der Freiheit und Gleichheit, nicht Annahme des Beschluffes, der über bes B. Guillots Die tadelnde Neufferungen Der Liebhaber ber alten Ord- Begehren jur Tagesordnung geht, und ihn vor die nung der Dinge, fondern die stillen Seufier der mir gewohnlichen Tribunalien weist. durch ihre Handlungen als patriotisch bekannten Mitbürger überzeugen mich von der allgemeinen Stimmung, fin Berathung und ohne weitere Difcuffion angenommen. von den traurigen Empfindungen, und , Burger Re- Uftert, im Namen der Nevisi prasentanten, ich verheele es nicht, es sind auch die legt folgende verbesserte Abfassung vor: Meinigen.

Was tonnen nun, Burger Reprafentanten, unfre fämtlichen helvetischen Mitburger erwarten oder hoffen? Mich duntt, es fen nur eine Stimme des Bolts -Es erwartet Erleichterung, Erlöfung; ich hoffe, fie foll ber Freiheit, sondern nach demjenigen der gutgefinnten Gewalt keinen Ginfluff auf die Mablen ber Mitglieder ihr Baterland liebenden Burger. Ich hoffe unter jegi- des Bollgiehungs - Directoriums haben darf; gen in vielem geanderten Umstanden, auf die Wieder- In Erwägung, daß der 72. Art. der Constitution tehr des Gluts für die frankische Nation, ich hoffe der die Wahlfahigteit in das Vollziehungs-Directorium ift der Pfad eingeleitet, schon hat fie gezeigt, daß den auf jene Wahlen ertheilt; Gliebern der obersten Gewalten kein Opfer für den In Erwägung, daß hingegen eine Ausdehnlung durftigen Staat zu groß fen; schon hat sie bewiesen, dieser Wahlfahigkeit, die alle Burger umfaßt, welche walt in die verfassungemäßige Richtung wieder einzu- Sabigteiten der Wahlbaren Bewahr leiften fann: leiten, und bon der Arbeit diefer Legtern lagt fich anjego mit Buverficht erwarten, dag auch diejenige Uebel welche für die Ernennung ber Directoren Das Wahle

Luthi v. Gol. im Ramen der Revisionscommis

Die Abfaffung wird für 3 Tage auf den Rang-

Bay, im Ramen einer Commission, rath zur

Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kangleitisch lie-

Crauer, im Ramen einer Commission, rath zur

Auf Ufteri's Antrag wird der Beschluß sogleich

Ufteri, im Ramen der Revisionscommission,

Der Genat an den groffen Rath.

In Fortsetzung der Berathung über die Abanderungen der Berfaffungkacte und

In Erwägung, daß nach ben Grundfagen einer ihm werden - war nicht nach dem Ginne ber Keinde demokratisch reprafentativen Berfaffing Die vollziehende

aber auch auf ihre Gerechtigkeit gegen die unfrige— auf folche Burger beschränkt, die bereits Stellen in meine Hoffnung bestärkt sich noch durch die imter und ben gesetzgebenden Rathen und im Obergerichtshof bevorgekommene, uns bekannte Ereignisse. Das Zutrauen kleideten, Minister oder Regierungsstatthalter gewesen der Mitburger unversehrt zu erhalten, oder wenn ce je find, dem Bollziehungs-Directorium, von welchem die geschwächt ware, aufs neue anzufachen, ift das uner Ernennungen aller Minister und Regierungestatthalter mudete Bestreben der helvetischen Geseggebung; schon abhängen, dem erwähnten Grundsatz zuwider, Einfluß

daß Borfchlage jur Berbefferung einer nicht in allen bereits eine burch Bolfsmablen zu befegende Stelle be-Theilen das Ghit unfere Baterlandes befordernden Ber- fleidet haben, mahrend fie den Ginflug des Bolts auf fassung der eifrige Zwet ihrer Beschäftigung sen; schon die Wahlen der Mitglieder der vollziehenden Gewalt war sie bedacht, die Schranken der vollziehenden Gespermehrt, zugleich für die durch Erfahrung erprobten

In Erwägung, daß die geseigebenden Rathe

hat der Genat beschloffen:

ben qui fanctioniren :

ter gewesen senn oder wirklich seint.,

Die Mitglieder der gefeggebenden Rathe tonnen fonnen gewählt werden. jedoch, bis ihre Umtegeit zu Ende ift, nicht gewählt

werben.,

heit der Burger gang unbeschrankt laffen; das thut der miffion ift inconsequent, fie hat turglich das Geld der Borichlag aber nicht, indem er die wirklichen Mit ABablenden erweitert und will nun das der Wahlbaren glieber der geseigebenden Rathe für nicht wahlfahig einschranten; die Gradation der Memter ift ziemlich bar fegen; ber Borfchlag ber Commiffion brachte uns jeder Burger gu jeder Stelle mablbar. Er ftinmt für in einen Schiendrian der alten Regierungen guruf, wo Rueweifung an die Commiffion: - Bann die Bablenman in den fleinen Rath nur durch den groffen Rath den aus ihrem Mittel nicht mablen follten, wie wurden gelangen konnte. Er verwirft den Grundfag der Ab- bann in den Ur- und Wahlverfammlungen Wahlen anderung.

San fteht gang in gleicher Ueberzeugung; die Freiheir und Gleichheit erfodern, daß alle Burger mabibar miffion, und mochte dagegen die, welche über 60 ober 70 und niemand ausgeschlossen sen; wir wurden eine neue Jahre alt find, für unwählbarerklaren; er begreift auch Aristokratie durch Ausschliessingen einführen; wollte nicht, wozu die Directoren verheurathet fenn sollen; man zu folchem Sand geben, fo wurde ihn dann die- etwa um ihre Frauen berathen zu konnen jenige des fo achtungswurdigen Militairstandes emporen.

fo lange fie im Genat figen, anfangen.

Directoren Grunde zur Annahme des Vorschlage,

weitere Untersuchung.

trift, fen der Freiheit keineswegs entgegen; es fragt leiftet, find die beste und sicherste Garantie fur folche fich nur: ob eine folche Befchrankung nicht auf Rlaffen, fin bobern und wichtigern Aemtern. Wahrlich, was von oder Versonen, sondern auf Eigenschaften, die zu einer Dieser Gradation der Memter fich in unsern ebemaligen es liegt ein groffer Sporn fur das Chrgefibl der Bur- manner gufentheils ihre Bilbung; wie tann man uns

corps bilben, mit mehr Unbefangenheit und Freiheitiger barinn, baf andere wenig einträgliche Stellen ben wahlen werden, wenn ihre wirklichen Mitglieder nicht Weg bahnen, ju hohern ju gelangen; das Boit hat felbst mahlbar find; Dabei Gelegenheit, seine Magistrate besser tennen und In Ermägung endlich, daß auch die constitution- fie schätzen ju ternen, — ohne folche Bornichten kann nelle Unabhangigkeit ber geseigebenden und vollziehen ein Intrigant, ein Schrever, ein ganz unfähiger, ein ben Gewalt badurch gewinnt, wann die Mitglieder unmoralischer Mensch, der sich Vopmarität zu erwerben der erften nicht in die zweite gewählt werden tonnen; weiß, fich leicht der wichtigsten Stellen bemachtigen. Er nimmt den Bufag Ban's in Rutficht des Militairs an; was die Unsschlieffing der Glieder der geseigeben-Es foll dem fouverainen Bolt als Constitutiones den Rathe von der Wahlbarkeit ins Directorium be-Abanderung vorgeschlagen werden, ben 72. Art ber trift, jo maren wohl allerdings Die Berathungen un-Constitution gurutzunenmen, und fatt beffelben folgen-feingenommener und freier, wenn niegends die Betrachtung in ben Beg fame, daß der eine oder der andere "Um in das Bollziehungs : Directorium gewählt fich mit Aussichten zu einer Directorffelle fehmeichelt; ju werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht es wurde fich auch der Character des Gefeggebers dahaben, verheurathet oder Wittwer feyn; man ning durch heben, und derfelbe unabhangiger von der vollferner entweder Mitglied eines der gejezgebenden Rathelziehenden Gewalt, überhaupt Die 28ablen freier werden. oder des Obergerichts, einer Verwaltungskammer, ei- lungange Gewohnheit, Freundschaftsverhaltuisse des nes Kantonegerichts, Minister oder Regierungsstatthal- taglichen Umgangs machen die ABabien weniger unbefangen, folang aus ben Gefeggebern felbst Directoren

Mittelholzer will den S. 72. der Constitution abandern, aber nicht nach dem Borschlag der Commis Mener v. Arb. will bei biefen Bablen die Frei-ffon, der noch immer viel zu beschränkt ift. Die Comerklart; Die Gleichheit erfodert, daß alle Burger wahl- ariftokratischen Ursprungs; in unfrer Demokratie mar

möglich senn?

Stockmann verwirft den Vorschlag der Com-

Usteri vertheidigt den Vorschlag der Commission Er verwirft den Grundsag; - wenn man jemand aus- und das System der Gradation der Memter; er findet schlieffen wollte, fo mußte man mit den Erdirectoren, Diefes in der Ratur der demokratischen Berfaffung genge sie im Senat sitten, anfangen. grundet: erst wird der Jungling seinen Freunden, seis Zaklin findet in der Wichtigkeit der Stellen der nen Machbarn bekannt; er wird, besigt er ihr Zutrauen, ein Umt in seiner Gemeinde erhalten; hier kann er fich stimmt aber zur Rufweijung an die Commission für schon mehrern in seinem Diftritt oder Ranton bekannt machen; er wird weiter befordert, und dadurch in den Muret glaubt, jede allgemeine Verfügung und Stand gefest, noch allgemeineres Zufrauen fich zu er-Einschränkung, Die Die Gefammtheit aller Burger be- werben. Gute Dienfte in untergeordneten Stellen ge-Stelle erfoderlich find, fich bezieht. Das Suftem Der Arifiotratien fand, war nicht ihr fchlimmfter Theil, Gradation der Meinter gewährt wefentliche Bortheile; und ihm danken die besten unfrer ehemaligen Staatsvollends bas Beispiel ber vormaligen Demokratien aufsidigsten, er mag in oder auffer dem geseigebenden stellen, wo Geld und niedrige Demagogen - Runfte es Corps fenn, foll es wahten konnen; auch sebe ich nicht

Appengell gesprochen, und bort haben weder öffentliche nicht nur in den gegemwärtigen Umfanden, wo die Re. noch geheime Bestechungen statt gefunden; auch mohl publik militairischer Organisation und Bethätigning fo lit antrift.

rem Geld ertauffen mußten.

Geiff, in den Abstachten vollzogen werden, in denen sie bitität verbunden und nur ein Ehren-Posten ist, in gegeben worden, muß die Vollziehung dieser Gesetzt Untergeordneten Gewalten durch angemessen Incht den untergeordneten Gewalten durch angemessen Incht den untergeordneten Gewalten durch angemessen Incht in in sie schriften und Fastichmachung, was wirklich die dar sin sie sein sie se besser, als jeder andere niedere Beamte; denn ein Ge-lezgeber hat sich während seinen Berrichtungen mit mission könne stattsinden, und sie werde eine grössere grossen Fragen beschäftigt, mit Gesichtspunkten, Ausdehnung der wählbaren Burger vorschlagen kon-die das Ganze der Republik mit einem Blik umfaß- nen, in der besonders das Militair nicht vergessen sen; ob, und sie verlieren darüber Kenntniffe mannigfaltige: rer Geschäfte, und muffen fich zu oft im Detail ver- rung, wird die Rufweisung an die Commission beschloffen. lieren, welches den Fahigkeiten, ins Groffe zu sehen, Rachtheil bringt.

Uebrigens sind Gesezgeber, die von dem Volke zu ten Gelder, über die sie, ohne von der Registrung in der dem höchsten und wichtigken Posten gewählt sind, gesezlich bestimmten Form dazu bevollmächtigt zu senn, porzüglich mit dem Zutrauen des Volks beehrt, und verfügen würden, personlich und einer für den andern dies ist eine Garantie, daß es auch in sie, wenn sie zu verantwortlich erklärt. Directoren gewählt werden, das nemliche Zutrauen, welches eine Haupt-Bedingung ist, wenn eine Regietenichten soll; sie besteht aus den BB. Mittelholzer,
rung Gutes wirken soll, setzen wird; und dann glaube Frasca u. Stokmann. — Bay verlangt und erhält
ich auch, daß das geseigebende Corps in seiner Wahl für Bergen einen Urlaub von 3 Wochen.

waren, Die zu ben Hemtern gewöhnlich beforderten. ein, warum Militair-Stellen von der Wahlfabigfeit Mittelholzer fagt, er habe nur vom Kanton ausgeschlossen werden sollten, und dieser Ausschluß sollte weniger Rabalen, als man in der helverischen Repub-liehr bedarf, sondern auch für die Zufunft, wo die Republif nur durch Wiederbelebung bes Freiheits- und frie-Lang bezeigt, daß er aus einem Ranton ift, ber gerifchen Sinnes unfrer Ration confolidirt werden fann, unter landvögeflicher Regierung fand, und daß alle nimmer flatifinden. Uebrigens beforge ich den Corpora-Landpogte Der flemen Rantone, ihre Stellen mit fchme-tionsgeiff, der Die Gefergeber, Directoren nur aus ihrem Mittel zu mablen, nichen murde, wenig; denn diefem Cor-Pfyffer: Dem Grundfag der Commigson, daß porationsgeift ift durch die Amovibilität der Geseggeber, ein Geseigeber mahrend seiner Amts , Berrichtung von durch die Wichtigkeit dieser Wahl für bas gemeine Wes ber Bahlfahigteit zur Directorstelle ausgeschlossen wer- sen, den Gemeingeift, der bei denen, die das Zutrauen den soll, kann ich nicht beitreten. Welches find die des Bolts vorzüglich besigen, vorauszusezen ift, bin-Sauptverrichtungen des Directoriums? es foll erstlich langlich gesteuert; übrigens wird die Directorstelle, die Defene vollziehen; damit aber diese Gesetze in dem mit so überhauften Geschaften einer solchen Responsa-Beift, in den Libsichten vollzogen werden, in benen fie bilitat verbunden und nur ein Ehren - Posten ift, in

ten; dies erhebt den Geift, macht ihn fähig zu den dagegen stimmt er der Ausschliessung der Gesegeber groffen Conceptionen, die die Stelle eines Directors von der Bahl bei. Es ist keineswegs der Fall, das erheischt. Niedrere Beamte sind auf einer zu beschränk die Eigenschaften, die einen vorzüglichen Geseggeber ten Stelle; nur eine Urt ber Geschäfte liegt ihnen bilben, auch zu einem guten Director nothwendig fegen.

Nach ziemlich langen Debatten über die Abmeh-

Der Beschluf wird verlesen, der die Bermaltungstammern und Obereinnehmer für die ihnen anvertrau-

Nachtrag.

(Beral. Republifaner: Band III. No. 85. C. 689.)

Groffer Rath, 28. May. Prafibent : Wnber.

feigen an, daß leine threr Gemeindguter genau für bie follen. Gemeinde Ausgaben bestimmt waren, und daß fie die felben aus dem Umgeid, hinterfaggeto und antern nun aufgehobenen Ginnahmen bestritten; fie wunschen! alfo zu wiffen, wie fie nun ihre Gemeinds - Ausgaben besorgen follen.

Gennog winfcht Diederfegung einer Commiffion, um das Gefes über diefen Gegenstand naber zu ent- unverzüglich jedem abwesenden Mitglied feine Rutbe-

wickeln und zu bestimmen.

Cartier hingegen glaubt, das Munizipalitätsge- 3) Das Mitglied dieser Gewalten, welches diesem fet sen deutlich genug, weil es sage, daß wenn keine ihm zugestellten Rukruf nicht sogleich gehorchen wurder Fonds für die Gemeinds-Ausgaben eigentlich bestimmt soll das Zutrauen des Volks hintergangen zu haben find, fie durch Beitrage von allen Einwohnern erhoben erklart und als Staatsverbrecher angeseben werden, werden follen.

Bergog v. M. fimmt Gennog bei.

Un derwerth ift Cartiers Meinung.

Befeg begründet, jur Tagesordnung.

Die Berfammlung bildet fich in geheimes Commite.

Mach Wiedereröffnung der Sigung fodert bas! Directorium von bem Patriotiem ber Burger Reprafentanten Egg v. Guiton und herzog v. Effingen, für eine wichtige Sendung Gebrauch machen gu tonnen.

Diefem Befeht wird entsprochen und der erforder.

liche Urland ertheilt.

fete 10000 Franken. — Man ruft Bertagung

Efcher: Unfre eigentliche Bestimmung ift, demfverluftig ertiart werden muffen. Bolf Gefete ju geben, allein wenn wir Gefete machen, und diefelben von der vollziegenden Bewalt nicht be Rahmensaufruf, und daß die abwesenden Mitglieder faunt gemacht werben tonnen, fo ift ber Rugen für aifogleich guruttehren. das Boit nicht groß; ich begehre alfo, das diefer Bot-

Diefer Untrag wird angenommen.

Rolgendes Gutachten wird vorgelegt und in Berathung genommen.

Un den Cenat.

In Erwägung, daß in dem Augenblicke der Befibr bes Baterlandes jeder Burger Die Beobachtung feiner burgerlichen Pflichten feinem befondern Intereffe, welcher Art es auch feyn mag, vorgieben foll;

In Erwägung, daß die Mitglieder ber oberfien Behörden bem Zillrauen des Boits Durch eine fefte und standhafte Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten entsprechen, Die Gemeindegut - Befiger ber Gemeinde Bulle und in fritifchen Beitpunkten ihren Gifer verdoppelit

hat der groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit

beschlossen:

1) Alle Mitglieder der oberften Gemalten, welche fich mit oder ohne Urland abwesend befinden, follen unverzüglich auf ihre Stellen gurutberufen werden.

2) Die Prafidenten jeder dieser Gewalten werden

rufung zutommen laffen.

auch des helvetischen Burgerrechts verluftig fenn; wenn es nicht durch Krankheit oder höhere Gewalt abgehals ten wurde, bemfelben ju gehorchen.

4) Die durch Genbung abwesenden Mitglieder die Thorin folgt Gennoz. — Man geht, auf bas fer Gewalten find feineswegs in dem gegenwartigen.

Befete begriffen.

Efcher begehrt, daß, um jeder Mißdeutung vorzubiegen, bem f. 3. die Bedingung beigefügt werde, daß Abhaltung von Rrantheit oder hoberer Gewalt,

dem Gefez zu gehorchen, von der Strafe ausuchmen. De cht fodert, dag die Straffe fur die nicht erscheis nenden-Mitglieder gerade die gleiche sen, welche in geheimer Sigung für diejenigen, welche sich ohne Erlaubnig ertfernen, bestimmt wurde, indem er den Fall Das Directorium fodert fur ben Druck der Ge- für gang gleichartig anficht, und alfo diefe, wie jene, als Staatsverbrecher und des helvetischen Burgerrechts

Cartier stimmt gang Becht bei und begehrt ten

schaft mit Dringtichkeits : Erklarung entsprochen werde. welche Diese Einladungsbriefe nicht empfangen haben , Wildberger fodert, daß diesenigen Mitglieder, von der Straffe ausgenommen segen.

> Underwerth bemerkt, daß sich diese legtere Modiffication von felbst versteht, weil wahrscheinlich mehrere unfrer Mitglieder gefangen find, und alfe nicht erscheinen fonnen.

> Das Gutachten wird mit Escherd, hechte und

Cartiers Bufagen angenommen.

Durch den Rahmensaufruf ergiebt fich, daß 11

Mitglieder auf Sendungen, s Mitglieder frant, und haben euere Befegeber, euere Richter, euere Bermals

13 Mitglieder abwesend find.

Mitglieder abwesend fino.
Anderwerth fodert, daß diejenigen Mitglieder, ziehungsdirektorium, von dem Bouziegungsontenten welche wegen Krankheit oder höherer Gewart zuwitze: die zahlreiche Klasse der übrigen Beamten ernennt.
Die Güte eurer ersten Bahl muß also nothwendig. Diefer Antrag wird angenommen werden.

Erlacher fobert, daß die abwesend franken Mit-

Bollgiehungedirettorium. Das Bollziehungsdirektorium an die in den bedeutenoffen Rechte überlaffen? Ur und Wahlversamlungen vereinigten Burger Helvetiens.

Belvetische Burger!

der die Stimme des Bolfs wieder erset werden eine langere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf soll. Diese allichrliche Erneurung der konstituirten euch, die das Zutrauen des Bolks hieher geführt hat, Gewalten muß einem jeden in Erinnerung bringen, daß eichten sich die Augen desselben; von eurer Wahl ersein aufgetragenes Aint nimmermehr das Eigenthum der des Gesegeber, treue Verwalter, gerechte wartet es weise Gesegeber, treue Verwalter, gerechte und unbestechdare Richter. Ohne Menschensucht und ein Dieust ist, zu welchem ihn das Zutrauen seiner personliches Ausehen; erhaben über jede unlautere Abstitchunger beruft. Je gewisser er voraussieht, über sicht, solltet ihr keinen andern Punschen und besten und besten und besten und besten und besten und die Die ihm anvertraute Macht zu misseleichwiel, ob ihr einem Manne diese oder jene Stelle brauchen wagen. Der verdienstwolle Beamte, den der übertraget; andre Eigenschaften werden sur die Verse Dank und die Liebe des Bolkes bei seinem Austritte richtungen eines Gesetzgebers, andere für eine geschiefte des begleifet, wird bald wieder an einer disentlichen Stelle und weise Berwaltung, und wieder andere sür eine begleitet, wird bald wieder an einer offentlichen Steile und weise Berwaltung, und wieder andere fin eine erscheinen, wo er bem gemeinen Wefen fortdauernd untadeihafte Gerechtigkeitepflege erfordert; nicht genug nuglich senn fann, wahrend dem die erwiesene Unfa- alfo, daß ihr keinen Unwurdigen mablet, der Fahigste, bigkeit denjenigen, ber fich unberufener Weise hinzuges der Branchbarfte, derjenige, bei bem ihr die erforderbrangt batte, für immer davon entfernt halt. Diedlichen Eigenschaften gu einem Amte erkennt, muß bas find die Bortheile, welche unfre Berfaffung bei bem Wert eurer Wahl feyn. — Db cr. aus diefer oder je-Bechfel der Ctaatsamter beabsichtet hat; ob wir die- ner Gemeinde, aus diesem ober jenem Begirte fen, feiben von min an geniegen follen, tariber wird ber barnach fragt euch bas Bolf nicht, wenn es gute und heutige Tag, der wichtigste des Jahrs, entscheiden.

die Erwählung eurer Obrigkeiten, die Rechte freier terschied gleichmäßig vertheilt werden mußten. Das Manner audzuüben. Da der Wille bes gefammten Befet der Gleichheit kann nicht mehr enfordern, als Bolfes ju dem Ende vereiniget werden muß, fo fannidag alle Binger Die mit den nemlichen Fabigfeiten

ter ju ernennen, von euern Befeggebern wird bas Boll-

von dem wirtfamffen Ginfluffe auf alle folgenden fenn. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtvollften unter Cartier bemerkt, daß dieser Ausaz überflussig nur die Liebe ihres Bateriandes im Deigen tungen, ist, weil schlechte Leute leicht Krankheitsscheine bekom- fark genug find, den Einschmeichelungen, wemit der Ehrsüchtige oder Eigennützige um ihre Stimme werench aus, Manner, Die fern von allem Partheigeifte nur die Liebe ihres Baterlandes im herzen tragen, Die Erlach er zieht seinen Antrag gurut, indem er ben wird, zu widersiehen, und die neben dem festen Eartier, der als Arzt aus Erfahrung spricht, allen Willen, euern Auftrag zu erfüllen, auch die erforder- Clauben beimist. bei bem wichtigen Wahlgeschafte enere Stellen zu vertreten; wem ihr euere eignen Angelegenheiten nicht anvertranen durftet, wie wolltet ihr bem eine Angelegenheit des gesammten Bolkes, die Ausübung eurer

Euch aber, Wahlmanner ber Republit, liegen noch

ungleich schwerere und größere Pflichten ob:

Menn das Schickfal einer Ration großentheils von denen, die sie leiten, abhängt, so ist das Wohl und Der Zeitpunkt ist vorhanden, da ein Theil der Weh eures Baterlandes heute in eure hande gegeben. dffentlichen Beamten von ihren Stellen abtreten, und Die Beamten, die ihr zu mahlen habt, find es auf durch die Stimme des Bolks wieder ersest werden eine langere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf tige Tag, der wichtigste des Jahrs, entscheiden. weise Führer von euch verlangt. Leget den unglücklichen Birger Helvetiens! Ihr send versammelt, um durch Wahn ab, als wenn alle Aemter im Staate ohne Un-Dies nicht aubers geschehen, als indem ihr eine kleinere ausgerüstet sind, wich die nemlichen Ansprüche auf Anzahl aus eurer Mitte zu dieser ehrwürdigen Verricht offentliche Stellen haben; wenn ihr es anders ausleget, tung bevollmächtigt. Allein wie ihr wählet, werden so bereitet ihr eurem Vaterlande, eurer Verfassung, auch sie wählen. Die Wahlmanner die ihr absendet, dem Reiche der wahren Gleichheit ihren Untergang.